



Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf • Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf • Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißig

Im Überblick

Aktuelles Seite 3/7
Langebrücker Nachrichten Seite 7

S&D Träger / 0174 20 85 185
Haushaltsauflösung
kl. Abrisse Hausmeister

Bitte beachten Sie
 unsere Sonderbeilage von
Reisebüro Moch & ATeams

Endlich wieder reisen - Urlaub für alle!
 mit Ihrem TRAVELSTAR Reisebüro Moch GmbH

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:

112	Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
	Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Sa., So.: 24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle / Feuerwehr

Nottdienst Zahnärzte Kamenz / Radeberg

26.06.+ Praxis Dipl.-Stom. Evelin Kirschner
 27.06. Zum Steinbruch 3, 01917 Kamenz
 Tel. 03578 / 31 42 98

jeweils Sa. / So. 9.00 - 11.00 Uhr; Rufbereitschaft / Dienstwechsel 7.00 Uhr des Folgetages; Infos unter www.zahnaerzte-sachsen.de

Nottdienstbereitschaft Apotheken

Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

26.06.	VITAL Apotheke, Ottendorf-Okrilla	Tel. 035205/599 15
27.06.	Apotheke am Forst, Kamenz	Tel. 03578/31 80 20
28.06.	Stadt-Apotheke, Kamenz	Tel. 03578/30 41 30
29.06.	Lessing-Apotheke, Kamenz	Tel. 03578/30 77 40
30.06.	Löwen-Apotheke, Königsbrück	Tel. 035795/423 38
01.07.	Apotheke im EKZ, Königsbrück	Tel. 035795/286 64
02.07.	Löwen-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 22 28

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau

werkt. 18.00-08.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

25.06. - 02.07.:	Frau TÄ Junkert, Radeberg Tel. 0160 / 1 25 29 84
02.07. - 09.07.:	Frau TÄ Benzner, Dresden-Weißig Tel. 0172 / 796 05 38

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:
 Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf Tel. 035973-2830

BEILAGENHINWEIS
 Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilage:
Euronics XXL Frequenz Radeberg

Hier ist der Nachwuchs gefragt!

Die Jugendfeuerwehr Radeberg zeigt wo es lang geht

Das Jubiläumsjahr der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg schreitet voran. In wenigen Monaten soll groß gefeiert werden. Bis es soweit ist, informieren wir in der Jubiläumsserie zu 150 Jahren Freiwillige Feuerwehr Radeberg über die verschiedenen Bereiche und geben einen Überblick über das komplexe Wirken der Kameraden. In Sachen Nachwuchs hat die Radeberger Wehr einiges zu bieten. Neben der regulären Ausbildung kommen Spiel, Sport und Spaß nicht zu kurz. Mehr dazu hat uns Annett Hantschmann, 2. stellvertretende Wehrleiterin und Jugendfeuerwehrwartin, erzählt.



Frau Hantschmann, man kennt Sie als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg, seit wann sind Sie schon dabei und was hat Sie bewogen zur Feuerwehr zu gehen?

Zur Feuerwehr bin ich durch meine Familie in Kindesjahren gekommen. Egal ob Ausbildung, Einsatz oder Festveranstaltungen, immer war jemand unterwegs, so dass ich oft mit gehen durfte und es mich dann auch irgendwann einmal magisch angezogen hat. Bis heute hat mich das abwechslungsreiche Hobby und dieses Gemeinschaftsleben nicht mehr losgelassen.



15./16.03.2008 Berufsfeuerwehr-Wochenende der Jugendfeuerwehr. (Foto: Red.)



Bundeswettkampf 2009 in Öderan (Foto: Feuerwehr)

Die Nachwuchsgewinnung ist ein wichtiger Bestandteil zum Aufbau einer gut funktionierenden aktiven Mannschaft. Wie beschreiben Sie diese Arbeit in der Radeberger Feuerwehr?

Schon immer wurde die Jugendarbeit seitens unserer Wehr, aber auch seitens der Stadtverwaltung gut und stark unterstützt. Mit viel Engagement, Wissen, Leidenschaft, Ideen und Motivation darf das Ausbilderteam unsere Floriansjünger fördern, fordern und formen, so dass jeder, der es möchte, mit 16 Jahren starkklar ist, für die aktive Abteilung oder wer es nicht möchte konnte bis dahin viel fürs Leben lernen.

Mit dem Nachwuchs scheint es keine Probleme zu geben, immerhin werden momentan 33 Kinder und Jugendliche in der Jugendfeuerwehr ausgebildet. Ist hier noch Luft nach oben?

Nun ja, die Covid Situation hat

Anzeige

Optik
 Augenprüfung • Brillen • Kontaktlinsen • Berufs- und Sportoptik •

Augenoptik & Hörgeräteakustik ENGLERT
 Inhaber Jan Helas

Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 9-18 Uhr
 Samstag 9-12 Uhr

Akustik
 • Hörprüfung
 • Hörgeräte
 • Gehörschutz

Dresdener Str. 3 | 01454 Radeberg | Tel. (03528) 44 34 05 | www.augenoptik-englert.de

auch bei uns starke Spuren hinterlassen. Es konnten in der Zeit zwar Mitglieder zur aktiven Abteilung übernommen werden, aber jegliche Nachrücker zur Jugendfeuerwehr sind ausgeblieben. Es ist schwer für ein handwerkliches Hobby zu motivieren, was praktisch nicht stattfinden darf. Wir gehen davon aus, dass wir jetzt im Juni wieder starten können. Somit können sich gern Kinder ab 8 Jahren bei uns melden, so dass die Zahl von 33 Kindern und Jugendlichen wieder erreicht wird. Viel Luft in der Mitgliederanzahl nach oben ist danach allerdings nicht mehr, weil es ja neben dem Einsatzgeschehen und unserer eigenen Ausbildung noch zu managen gilt, alle Termine unter einen Hut zu bekommen.



Bundeswettkampf 2009 in Öderan - Schwimmstunde mit Europameister und Bronzemedailengewinner der WM1998 Stev Theloke (Foto: Feuerwehr)

Im Jahr 1992 gründete sich die Abteilung Jugendfeuerwehr und konnte sicherlich bereits einiges an Erfahrungen sammeln. Was hat sich bewährt und welche Ideen wurden wieder verworfen?

Als eines von den noch 3 verbliebenen aktiven Gründungsmitgliedern von 1992, konnte ich selbst die gute Ausbildung erleben und kann diese seit nun 23 Jahren als Jugendfeuerwehrwartin mit einem tollen Team weitergeben. Ich bin sehr dankbar, dass mir bisher so viel Vertrauen entgegengebracht wurde. Die jährlichen Zeltlager sind schon seit 1992 fester Bestandteil und werden es immer bleiben. Auch die Abwechslung zwischen feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit, lässt uns immer viel Spielraum zur Dienstgestaltung. Hingegen das Thema Fahrten zu Wettkämpfen ist nicht mehr so vielfältig, wie noch Anfang der Neunziger. Das liegt unter anderem an dem enorm gewachsenen Aufgabenspektrum aller Feuerwehren und dass die Wehren es kaum noch schaffen solche Wettbewerbe auszurichten.

Fortsetzung auf Seite 3.

Venen-Check: 5,- Euro
 Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

03.07. bis 09.07.2021, 9-17 Uhr

ELEFANTEN APOTHEKE
 Altstadt Radeberg

15% Rabatt-Gutschein*
 Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg
 Filialapotheke der apofant e.K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf

* Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel, Dauerniedrigpreisartikel, Rezepturen, Analysen. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware, keine Ausdrucke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein bis max. 25,- Euro Rabatt einlösbar.

Gültig bis 03.07.2021

natürlich

Apoteker Thomas Lappe
 Röderstraße 1 · 01454 Radeberg
 Tel (kostenlos): 0800 - 3528528
 Fax: 03528-447809
 Mo-Fr: 8-19 Uhr · Sa: 8-13 Uhr

einfach + schnell + E-Rezept
callmyApo
 DIE deutsche Apotheken-App

elefanten.apotheke.radeberg · eardb@apofant.de · www.apofant.de

Große Kreisstadt Radeberg

Tag der offenen Gärten 2021 - Wer macht mit?

Auch in diesem Jahr wird es in Radeberg wieder einen Tag der offenen Gärten geben. Am 18.07.2021 gibt es zum 5. Mal die Möglichkeit für interessierte Besucher, fremde Gärten zu besuchen, Anregungen für den eigenen Garten zu bekommen und sich inspirieren zu lassen. Es gibt schon einige Radeberger, die ihre Teilnahme zugesagt haben. Es wäre schön, wenn sich noch mehr Teilnehmer melden würden. Wer sich noch kurzfristig entschließt mitzumachen

und seinen Garten am 18.07.2021 zu öffnen, meldet sich bitte bis zum 02.07.2021 unter Bauamt@stadt-radeberg.de oder 03528/450260. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer. Nach der Anmeldefrist werden wir die Liste der Teilnehmer auf der Homepage der Stadt Radeberg www.radeberg.de und in den Medien veröffentlichen.

AG Grünes Radeberg

Blumenschmuckwettbewerb in Radeberg

Für eine blühende Stadt rufen wir auch 2021 zum Blumenschmuckwettbewerb in Radeberg auf. Gesucht werden die schönsten Vorgärten-, Balkon- oder Fensterbepflanzungen, welche von Besuchern und Einwohnern bestaunt werden können. Wir würden uns freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger mit Blumenschmuck unser Stadtbild verschönern. Bitte bewerben Sie sich bis 16.07.2021 per Postkarte oder E-Mail bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 19, 01454 Radeberg (E-Mail: j.waehnert@stadt-radeberg.de).

Sollten Sie Fragen zum Wettbewerb haben, rufen Sie uns unter Telefon 03528/450240 an. Wir freuen uns auf viele Bewerbungen aus der Kernstadt und den Ortsteilen für ein schönes Stadtbild zur Freude unserer Einwohner und Besucher der Stadt. Die Gewinner von Blumen- bzw. Pflanzengutscheinen werden im Rahmen des Dankeschönempfanges ausgezeichnet.

Stadtverwaltung Radeberg

Gemeinde Arnsdorf

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Arnsdorf für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.010,37	420,99	238,50
erforderliche Sachkosten	239,85	99,94	56,62
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.250,22	520,93	295,12

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	vor SVJ* 246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	213,00	133,50	74,50
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	790,72	140,93	140,93

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	0,00
Zinsen	0,00
Miete	1.668,00
Gesamt	1.668,00

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	9,25	3,85	2,18

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	95,90
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	555,69
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	84,64
= laufende Geldleistung	736,23
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	12,50
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	748,73

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant -

der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	283,30
Elternbeitrag (ungekürzt)	213,00
Gemeinde	252,43

Arnsdorf, den 16.06.2021
Frank Eisold, Bürgermeister

Gemeinde Wachau

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona

Bund und Länder stellen für das nächste Schuljahr 2021/22 finanzielle Mittel bereit, um Kinder, die besonders unter den Folgen der Coronazeit gelitten haben zu unterstützen. Gefördert werden: Maßnahmen zum gezielten Abbau individueller Lernrückstände sowie sozialpädagogische Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

Wir suchen in diesem Zusammenhang für unsere Grundschüler von 6-10 Jahren:

- LeiterInnen für Ganztagsangebote am Vormittag und am Nachmittag zur gezielten Lernförderung und Nachhilfe sowie für sportliche, gesundheitsfördernde und teambildende Angebote

- Anbieter für Nachhilfeunterricht, sozialpädagogische Maßnahmen, therapeutische Maßnahmen (z. B. Ergotherapie, Sprachförderung, Konzentrations- und Verhaltenstraining...)

Die Vergütung erfolgt nach Abschluss eines Vertrages für mindestens 1 Schuljahr auf Honorarbasis. Interessierte Kräfte aus der näheren Umgebung, Personen im Ruhestand oder Studierende sowie therapeutische Praxen können gern zu uns Kontakt aufnehmen, um weitere Einzelheiten zu besprechen und zu vereinbaren:
Sekretariat Frau Wegner, Schulleiterin Frau Vollhardt
Tel: 03528 / 442582 oder E-Mail: gslpeppersdorf@web.de

Antje Vollhardt (Schulleiterin)

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Wachau für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.048,02	436,68	235,80
erforderliche Sachkosten	369,32	153,88	83,10
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.417,34	590,56	318,90

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	vor SVJ* 246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	218,00	138,00	75,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	952,85	206,06	206,06

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	5.721,33
Zinsen	5.545,56
Miete	0,00
Gesamt	11.266,89

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	60,76	25,32	13,67

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	-
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	-
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	-
= laufende Geldleistung	-
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	-
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	-

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	-
Elternbeitrag (ungekürzt)	-
Gemeinde	-

Wachau, den 10.06.2021
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Informativ

Was machen sächsische Jugendliche in der Pandemie? Na klar - Sie HELFEN!



Während die einen noch diskutierten, ob es denn jetzt nichts Wichtigeres gäbe, als Engagement- und Jugendprojekte umzusetzen, haben es die anderen einfach gemacht.

„Wir hatten im Frühjahr 2020 befürchtet, das jugendliche Engagement in den sächsischen Schulen könnte durch die Pandemie völlig zum Erliegen kommen. Das war nach 17 Jahren „genialsozial“ und Generationen von Klassen, die sich gezielt für notleidende Kinder und Jugendliche einsetzen, eine fürchterliche Vision“, so Jana Sehmisch, Programmleiterin. Doch dank des unermüdligen Engagements einzelner Schulen und der Firmen, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellten, konnte im Herbst 2020 dann doch noch ein Aktionstag im kleinen Rahmen durchgeführt werden. Das erarbeitete Geld kommt sozialen Projekten in Sachsen zugute, um in Not geratenen Menschen zu helfen. Wohin genau entscheiden bei „genialsozial“ immer die Schüler*innen der einzelnen Schulen eigenständig.

Die nächste große Überraschung kam durch den Ostdeutschen Sparkassenverband, der beeindruckt von der Solidarität der jungen Menschen, weitere 10.000 € zur Verfügung stellte, um noch mehr soziale Projekte in Sachsen zu unterstützen. Erneut wurden die sächsischen Jugendlichen um ihre Stimme gebeten, wem das Geld zukommen soll - die Teilnahme war überwältigend. Insgesamt 53 sächsische

Klassen haben siebzehn soziale Projekte diskutiert, ausgewählt und mit 300 bis 1.000 € prämiert. Ganz besonders beeindruckt zeigten sich die Schüler*innen von folgenden Projekten, die je 1.000 € erhielten.

- Dresdner Kinderhilfe e. V. - Hilfe für die Kleinsten
- Lukas Stern e. V. - Erfüllung von Herzenswünschen für schwererkrankte Menschen
- Wolfsträne e. V. - Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche
- Verein für Knochenmark- und Stammzellenspende e. V.
- ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e. V. - Initiative Wünschewagen Sachsen

Und weil Engagement belohnt werden soll, gab es dank BELANTIS unter allen teilnehmenden Schulen eine Reise ins Abenteuerreich BELANTIS für die gesamte Klasse zu gewinnen. Freuen durfte sich darüber die 7b der Oberschule „Korla Awgust Kocor“ in Wittichenau. Der nächste Aktionstag steht schon vor der Tür. Am 20. Juli heißt es wieder „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut“. Sächsische Schülerinnen und Schüler suchen ab sofort wieder Arbeitsplätze für einen guten Zweck. Wenn auch Sie mithelfen möchten und in Ihrer Region einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich unter 0351-323 71 90 16 oder stellen Sie Ihren Ein-Tages-Job unter www.pocketjob.de online bereit.

Worum es bei „genialsozial“ geht, wer 2021 gefördert wird und wie man mitmachen kann, ist zu lesen unter: www.genialsozial.de

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen e. V., Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Text & Bild: Sächsische Jugendstiftung Dresden

Fortsetzung von Seite 1.

Hier ist der Nachwuchs gefragt!

Die Jugendfeuerwehr Radeberg zeigt wo es lang geht



Großübung zum 20. Jubiläum der Jugendfeuerwehr im Jahr 2012 (Foto: Red.)



Teilnahme am Bundesentscheid in Xanten im Herbst 2019 (Foto: Feuerwehr)

In diesem Jahr wird bereits groß gefeiert, wie wird sich die Jugendfeuerwehr zum großen Fest präsentieren?

Wir werden zu unserem Jubiläumfest wieder mit unseren Spiel-, Bastel- und Mitmachaktivitäten das Fest unterstützen. Wenn es klappt, werden wir sogar mit einer neuen Spritzwand, welche sich aktuell noch im Bau befindet, ein Höhepunkt zumindest für die kleinen Gäste sein.



Viel Spaß hatten wir bei unserem Faschingsfest 2020 (Foto: Feuerwehr)

Nach der großen Feuerwehr-Sause steht im Jahr 2022 das 30-jährige Jubiläum der Jugendfeuerwehr auf dem Plan. Gibt es für diesen Anlass auch schon Pläne und Ideen um zu feiern?

Ja, natürlich werden wir dies mit unserer Mannschaft feiern. Ob es intern oder mit Publikum sein wird steht allerdings noch nicht fest. Aktuell konzentriert sich alles auf die diesjährige Jubiläumsfeier vom 10.-12.09.2021.

Herzlichen Dank für das nette Interview.
Text: Red.

Mit der passenden Infrastruktur Möglichkeiten schaffen

In der Gemeinde Wachau wurde eine Elektro-Tanksäule installiert

In der vergangenen Woche wurde im Zentrum von Wachau eine Tanksäule für Elektrofahrzeuge aufgestellt. An den Parkplätzen am Dorfplatz können nun Nutzer von E-Autos ihren mobilen Untersatz mit Strom betanken. Damit ist ein wichtiger Schritt getan, immerhin ist es sinnvoll die Infrastruktur zu schaffen und das Netz an Stromtankstellen zu verdichten, um den Kauf eines solchen Fahrzeuges attraktiver zu machen. Jeder muss nun abwägen, welche Art von Mobilität individuell am sinnvollsten ist. Wachaus Bürgermeister Veit Künzelmann freut sich nun aber erst einmal, dass auch in seiner Gemeinde eine öffentliche Ladestation angeboten werden kann und damit der Aufbau eines alternativen Mobilitätskonzepts voranschreitet.



Text & Foto: Red.

Tipps u. Termine

FREIZEIT DRESDEN bietet wieder schöne Wanderungen an

Samstag, 26. Juni 2021

Wanderung von Bad Schandau nach Rathmannsdorf mit Blick vom dortigen Aussichtspunkt über die Sächsische Schweiz. Der Rückweg führt uns über Prossen hinab zur Elbe, an welcher wir gemütlich zum Ausgangspunkt zurück schlendern. Wir fahren 13.00 Uhr ab Gasthof Weissig nach Bad Schandau und beginnen dort unsere leichte Wanderung - 10 km. Verpflegung aus dem Rucksack.

Anmeldungen bitte über www.freizeitdresden.de

Sonnenwendfeuer auf der Schloßmühlwiese

Am kommenden Sonnabend, dem 26. Juni 2021, wird es auf der Schloßmühlwiese ein Sonnenwendfeuer geben. Beginn ist etwa 20.00 Uhr. Das Feuer wird mit Beginn der Dämmerung angezündet. Es gibt auch Getränke und Bratwurst. Der Zugang erfolgt durch den Gästegarten entlang des Mühlgrabens bis auf die Wiese.

Mehlige Grüße aus der Schloßmühle

Seniorenclub Lomnitz

Die Quartalsgeburtstagsfeiern finden in dieser Saison nicht statt, da die Feier im April ausfallen musste. Wir bitten um Ihr Verständnis.

12. Juli 2021, 14.00 Uhr - Kaffeeklatsch
Musikalischer Nachmittag auf dem Sportplatz, u. a. mit Grillen und vielen Überraschungen

26. Juli 2021 - Busfahrt nach Buckow mit Stadtrundfahrt und Schifffahrt auf dem Schermützelsee. Alle weiteren Angaben finden Sie in unserm Schaukasten. Die Anmeldung ist ab sofort möglich unter Tel. 03528 / 53831.

Schöne Stunden wünschen Ihre Betreuerinnen

mobile **Alltagsbegleitung**

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung im Haushalt & Alltag
- Wohnungsreinigung & Hausreinigung
- Arzt und Behördengänge
- Einkaufsservice
- Begleitung & Fahrdienste (Friseur-Arzt-Physiotherapie uvm.)
- Spaziergänge, Ausflüge, Zoo, vorlesen, zuhören, Gedächtnistraining

Als mobile Alltagsbetreuung unterstütze und entlaste ich im vertrauten häuslichen Umfeld, Menschen mit Einschränkungen bei vielen Dingen, die ihnen alleine zu anstrengend oder beschwerlich werden:

Ab Pflegegrad 1 kostenfrei

Rufen Sie uns an Tel. **0162 6629600**
Alltagsbegleitung M. Guhr - Markt 12 - 01936 Königsbrück

KULTUR ReWir

LIVE IN CONCERT

2ER SITZ

PETER & THE FOXES

OKAPI DELUXE

FT. DJ RIFFELBLECH

066

Hafenfest

KULTUR REWIR 066

WACHAU

09. JULI 2021

START 18 UHR

Unser Wochenangebot vom 28.06. bis 04.07.2021

	Essen 1 4,50 € / Senior 3,70 €	Essen 2 4,10 € / Senior 3,60 €	Essen 3 3,80 € / Senior 3,30 €	Salate Jetzt wird's knackig!
Mo. 28.06.	Szegediner Gulasch mit Sauerkraut und 3 Knödel	Gemüseintopf mit Rindfleisch und Kartoffelwürfeln, einen Becher Joghurt	Kartoffelbraten mit Frischkäsefüllung dazu Tomatensoße und Möhrensalat	Salat 1 - 3,90 € Chefsalat Eisbergsalat, Gurke, Tomate, Paprika, Ei, Hinterschinken, geriebener Käse und Joghurt dressing
Di. 29.06.	Kasslerbraten mit Sauerkraut, Kartoffeln und Bratensoße	Fischragout versch. Fischstücke dazu Reis	Feines Eierragout und Püree	Salat 2 - 4,10 € Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Tomate, Bohnen, Thunfisch, Zwiebel, Ei u. Joghurt dressing
Mi. 30.06.	Hühnerfriskasse dazu Reis	Jägerschnitzel mit Sauerkraut, Püree und Bratensoße	Eier in Senf-Dillsoße (kalt) dazu Gurkensalat und Kartoffeln	Salat 3 - 4,10 € Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Tomate, Paprika, Ei, Fetawürfel und Joghurt dressing
Do. 01.07.	Gefüllte Zwiebel „spanische Art“ mit Rindfleisch, heller Soße und Reis	Deftiger Schweinebraten dazu Erbsen, Kartoffeln und Bratensoße	Bratwurst vegetarisch dazu Möhren, Püree und helle Soße	Salat 4 - 4,30 € Obstsalat Früchte der Saison
Fr. 02.07.	Putensteak mit Röstzwiebeln, Püree und Bratensoße	Griechische Tomatenschnitte mit Feta auf Schwarzbrot mit Zwiebeln angerichtet	Sellerie-Knusperschnitte dazu Püree und Kräutersoße	
Sa. 03.07.	Erbseintopf mit Kasslerwürfeln dazu einen Becher Joghurt		Angebot 1 5,00 € / Senior 3,90 € Steak „Hexenzauber“ , Meerrettich, Preiselbeeren, Käse und Westermkartoffeln	
So. 04.07.	Jägertopf mit Champignonköpfen (Schweine-Gulasch) dazu 3 Knödel		Angebot 2 6,50 € / Senior 4,70 € Rotbarschfilet „Natur“ auf Pfannengemüse dazu Wildreis und Zitronenbuttersoße	

Dessert - 1,40 €
Vanillepudding

Sie erreichen uns unter
Tel. 035200/2 32 99
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr
www.flinke-pfanne.com
flinke-pfanne@gmx.de

Lieferhinweise: Bis 7 km frei Haus.
7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung.
Pauschale extra: 0,30 € / Essen an Sonn- & Feiertagen.

Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe, Allergene bitte erfragen.

Fahrer (m/w/d) gesucht

Flinke Pfanne Petra Lask GmbH & Co. KG
Stolpener Straße 49, 01477 Arnsdorf
oder per Mail info@flinke-pfanne.com

- für Auslieferung Mittagmenü im Raum Rödertal
- Pkw-Führerschein erforderlich
- Arbeitszeit ca. zwischen 9.00 - 14.00 Uhr (Mo - So)
- 5-Tage Woche / Dienst im Wechsel

IMPRESSUM

Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20/01/2019.

„die Radeberger“ ist unabhängig und offen für den Dialog zu allen Fragen. Veröffentlichungen, gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Für Preisangaben und Satzfehler in den Veröffentlichungen übernimmt „die Radeberger“ keine Haftung. Alle Nachdruckrechte liegen ausschließlich beim Herausgeber „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH.

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden

Herausgeber, Verlag und Satz:
„die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg,
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91
Geschäftsführer: Ingo Engemann
verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter: Ingo Engemann
Druck: DDV Druck GmbH
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung.

Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr
für Ausgabe 26 29.06.2021
Erscheinungstermin
für Ausgabe 26 02.07.2021

www.die-radeberger.de, E-Mail: zeitung@die-radeberger.de

Bitte beachten: E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

Naturschutz in Ullersdorf

Der NABU kommt am 30.06.2021 zu einem Rundgang

Naturnah liegt der kleine Ort Ullersdorf umrahmt von Feld und Wald am Rande von Dresden. Kein Wunder also, dass sich hier besonders viele Tier- und Pflanzenarten heimisch fühlen. Vor allem rund um den Golfplatz lässt sich so einiges entdecken. Das nimmt sich der Naturschutzbund NABU zum Anlass, etwa vier Mal im Jahr zu einem Rundgang vorbeizuschauen. So kann die Entwicklung einzelner Tierarten beobachtet werden. Zusätzlich gibt es von den Profis Tipps zum Schutz des Habitats. Bei der letzten Stippvisite zählte der NABU 26 Vogelarten. Es gelang den Greenkeepern sogar durch das Aufschichten von Totholz aus Windbruch den scheuen Neuntöter anzusiedeln. Doch nicht nur die gefiederten Tiere fühlen sich scheinbar wohl, auch Dachs, Fuchs und Hase kommen gern. Zum Leidwesen der Betreiber gehören auch Wildschweine zu den Besuchern auf vier Beinen, doch das soll nun mittels Schutzzaun verhindert werden. Zu den weiteren Projekten gehört das Anlegen von „Bienenweiden“. Ausgewählte Wiesenflächen werden vom Mähen verschont und dienen den Insekten als natürlicher Lebensraum. Wer diese Flora und Fauna bei einer öffentlichen Führung mit dem NABU erleben möchte, kann sich gern dafür unter Telefon: 03528 480 60 anmelden. Gelegenheit gibt es dazu jeweils am 30.06.2021 und am 01.09.2021. Beginn ist 17.00 Uhr.



Herzlich Willkommen auf Schloss Seifersdorf

Christine von Brühl
Schwäne in Weiß und Gold
Geschichte einer Familie

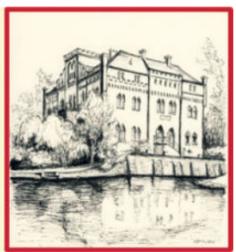
Wir laden Euch/Sie herzlich zur 1. Lesung in 2021:

"Schwäne in Weiß und Gold. Geschichte einer Familie"
Christine von Brühl liest aus ihrem neuen Buch

Tickets unter: info@schloss-seifersdorf.de

SONNTAG, 4. JULI 2021 / Beginn 17:00 Uhr
(Einlass ab 16:30 Uhr)
am Teehaus im Schlosspark

Die Veranstaltung findet unter der Einhaltung der aktuellen Corona-Schutzverordnung statt.



Ende einer Ära

Bierkutsche dreht eine letzte Runde



Nach fast drei Jahrzehnten traditioneller Bierlieferung mit dem Pferdefuhrwerk verschwinden die Bierkutscher und ihre Pferde nun aus dem Radeberger Stadtbild. Dabei wollen wir es uns aber nicht nehmen lassen, noch eine letzte Stadttour zu machen, um langjährigen Kunden, Wegbegleitern und Freunden auf Wiedersehen zu sagen. Deshalb besuchen wir **am Mittwoch, den 30. Juni 2021** noch ein letztes Mal verschiedene Gaststätten in Radeberg und stehen **dann ab 15.00 Uhr auf dem Marktplatz in Radeberg** für das ein oder andere Erinnerungsfoto zur Verfügung.

Die Bierkutscher vom Fuhrbetrieb Treppe aus Wachau

Leserbriefkasten

Tradition verpflichtet

War es nicht immer ein schöner Anblick, wenn die Bierkutsche mit den stolzen Rossen durch die Stadt zog. Wenn Bierkutscher Ernst mit seinen Zuhörern vor der Postmeilensäule stand und plötzlich Hufgetrappel ertönte, richteten sich alle Augen auf die prächtige Kutsche. Das war ein gewisser Höhepunkt für die Touristen in der Bierstadt Radeberg. Danach folgte immer eine lange Schlange ungeduldiger Autofahrer. Damit soll jetzt endgültig Schluss sein. Unter fadenscheinigen Gründen versucht man, es unökonomisch aussehen zu lassen. Werden es nicht die Autofahrer gewesen sein, die mit ihren Anrufen die Behörden der Stadt genervt haben, wie lange ein so langsames Gefährt den Verkehr noch ausbremsen soll? Trinken Sie nicht selbst gern ein gepflegtes Bier nach getaner Arbeit? Will man landschaftlichen Großmaschinen auch verbieten auf Landstraßen zu fahren? Sie sind es doch, die viele Früchte zu den Erzeugern bringen, damit es in den Läden etwas zu kaufen gibt. Die Gastronomen können sich ja auf einen bestimmten Anlieferungstag einigen. Wenn die ganzen Lieferfahrzeuge von DHL usw. den Verkehr zeitweilig zum Erliegen bringen, muss es ja auch gehen. Eine Tradition wird doch nicht von heute auf morgen geboren, sondern wächst über Jahrzehnte. Wenn man alles unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet, könnte so mancher Verein seine Tätigkeit beenden.

Nein, es sollte und muss weitergehen, weil Tradition viel ehrenamtliches Arrangement voraussetzt, welches nicht mit Geld abgewogen werden kann. Man sollte sich schnellstens nochmal zusammensetzen, bevor das Ende naht.

Leserbrief von Siegfried Malek, Seifersdorf

Liebelei unter Lindenschwärmern

Diese zwei Lindenschwärmer vollziehen trotz großer Hitze ganz pflichtbewusst ihre Paarung. Familie Scheunig aus Langebrück konnte das Naturschauspiel beobachten und fotografieren. Vielen Dank dafür.



Text: Red. Foto: Karin Scheunig aus Langebrück

Vor 120 Jahren - Radeberger Visionäre im Zeitalter der Mobilität mit Eisenbahn, Straßenbahn und Automobil

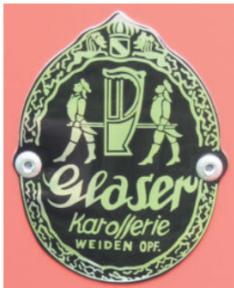
Fortsetzung von Ausgabe 24.2021 (18. Juni 2021)

Eine zweigeteilte Unternehmensgeschichte

Im Juni 1946 erfolgte in Sachsen, unter sowjetischer Besatzung und auf der Grundlage des Volksentscheides, die ersatzlose Enteignung und Verstaatlichung der Industriebetriebe mit der schrittweisen Überführung in Volkseigentum. Sie unterstanden zunächst zentralen Industrieverwaltungen, unter Aufsicht eines Beauftragten der Landesregierung. Am 1. Juli 1948 wurden alle Betriebe in Sachsen, die Straßenfahrzeuge herstellten, durch die Deutsche Wirtschaftskommission als „IFA - Vereinigung Volkseigener Fahrzeugwerke“ in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zusammengefasst. Unter dieser Bezeichnung erhielten die zwei Werke in Dresden und Radeberg die Firmennamen „IFA - Vereinigung Volkseigener Fahrzeugwerke / Karosseriewerk Gläser“ und „Karosseriewerk Radeberg“. Die Firmen wurden organisatorisch getrennt und erhielten erneut ihre juristische und wirtschaftliche Eigenständigkeit. Das Dresdner Werk „IFA - Karosseriewerk Gläser“ musste jedoch nochmals neu firmiert werden. „Gläser“ war durch Rechtsspruch als Markenname aus dem Firmennamen zu entfernen, und die neue Firmierung lautete ab September 1951 „IFA-Karosseriewerk Dresden“. Grund dafür war eine Klage von Emil Heuers Söhnen, die nach Kriegsende und ihrer entschuldigungslosen Enteignung in der sowjetischen Besatzungszone, einen erfolgreichen Prozess für die eigenen Nutzungsrechte der Bild- und Wortmarke des Firmennamens „Gläser“ angestrengt hatten. Der „IFA - Vereinigung Volkseigener Fahrzeugwerke“ wurde die unberechtigte Fremdübernahme der Marke Gläser untersagt. Die Identifikation mit der Marke „Gläser“, die mit einem hohen internationalen Ansehen in der Automobilindustrie verbunden war, blieb den Nachkommen von Emil Heuer rechtlich vorbehalten.

Firma Gläser Karosserie Weiden: Porsche Cabrios made in Ullersricht / Oberpfalz

Erich Heuer, der jüngste Sohn von Emil Heuer, plante in Westdeutschland gemeinsam mit seinem Bruder, Ingenieur Edmund Heuer, erneut den Aufbau einer „Gläser-Karosseriebaufirma“. Ebenso wie in Ostdeutschland, war die erste Zeit nach Kriegsende mit notwendigen Ersatzproduktionen ausgefüllt, um zu überleben. Er gründete 1947 eine „Oberpfälzer Metallwarenfabrik“ mit 47 Mitarbeitern, davon waren 30 Fachkräfte aus der ehemaligen „Gläserkarosserie GmbH“ Dresden. Ab 1950 begann er mit den vorhandenen Maschinen aus Dresden in Ullersricht bei Weiden / Oberpfalz eine Zusammenarbeit mit Ferdinand Porsche (1875-1951), der in Zuffenhausen bei Stuttgart ansässig war. Unter der Firmenbezeichnung und Marke „Gläser-Karosserie Weiden“ begann er die Produktion für das Porsche Modell 356. Jedoch kam es nur zur Fabrikation von 237 Cabriolet-Karosserien des Porsche 356-1300 und von 16 Karosserien aus Aluminium für Porsche 540 America Roadster, der besonders leicht war und als Sportwagen entwickelt wurde. Obwohl die Fahrzeuge wiederum von allerhöchster Qualität waren, die Oldtimer sind noch heute hochgehandelte Sammlerstücke, wurde die Produktion im November 1952 eingestellt. Ausschlaggebend dafür waren nicht nur Fehlkalkulationen, denn der Stundenaufwand pro Fahrzeugherstellung war um vieles höher als kalkuliert, und Heuer zahlte bei jedem Stück drauf, sondern auch die ineffektiven Transportwege zwischen Ullersricht und Stuttgart. Nach dem Tod von Ferdinand Porsche 1951 übernahm dessen Sohn Ferry Porsche die Geschäfte und arbeitete mit der bei Stuttgart ansässigen Karosseriefirma Reutter zusammen. Erich Heuer musste Konkurs anmelden, gründete jedoch danach in Ullersricht eine Autokarosseriewerkstatt für Reparaturen, LKW-Aufbauten und Fahrzeuglackiererei. Nach seinem Wohnortwechsel nach Weiden gründete er 1966 die Firma „Erich Heuer Karosseriebau“, die er in Weiden bis 1981 führte. Die Marke „Gläser Karosserie“ erschien nicht mehr und erlosch.



Die Produktion für das Porsche Modell 356. Jedoch kam es nur zur Fabrikation von 237 Cabriolet-Karosserien des Porsche 356-1300 und von 16 Karosserien aus Aluminium für Porsche 540 America Roadster, der besonders leicht war und als Sportwagen entwickelt wurde. Obwohl die Fahrzeuge wiederum von allerhöchster Qualität waren, die Oldtimer sind noch heute hochgehandelte Sammlerstücke, wurde die Produktion im November 1952 eingestellt. Ausschlaggebend dafür waren nicht nur Fehlkalkulationen, denn der Stundenaufwand pro Fahrzeugherstellung war um vieles höher als kalkuliert, und Heuer zahlte bei jedem Stück drauf, sondern auch die ineffektiven Transportwege zwischen Ullersricht und Stuttgart. Nach dem Tod von Ferdinand Porsche 1951 übernahm dessen Sohn Ferry Porsche die Geschäfte und arbeitete mit der bei Stuttgart ansässigen Karosseriefirma Reutter zusammen. Erich Heuer musste Konkurs anmelden, gründete jedoch danach in Ullersricht eine Autokarosseriewerkstatt für Reparaturen, LKW-Aufbauten und Fahrzeuglackiererei. Nach seinem Wohnortwechsel nach Weiden gründete er 1966 die Firma „Erich Heuer Karosseriebau“, die er in Weiden bis 1981 führte. Die Marke „Gläser Karosserie“ erschien nicht mehr und erlosch.

Erfolgreicher Karosseriebau im VEB IFA Karosseriewerke Dresden (KWD)

In der DDR wurde der Karosseriebau der einstigen zwei Firmen wieder erfolgreich. Am 15. Januar 1953 kam es erneut zu einer Umstrukturierung und Zusammenführung der Dresdner und Radeberger Betriebe zu einem Volkseigenen Betrieb „VEB IFA Karosseriewerke Dresden“ (KWD). Das KWD baute auf den einstigen Produktionsschienen auf und wurde in den 1950er Jahren zum einzigen Cabriolet-Produzenten der DDR mit einem IFA F8 Luxus-Cabriolet, P 70 Coupes oder der Fertigung von Karosserien IFA F 8, IFA F 9, IFA Typ P 240 „Sachsenring“, Wartburg 311/ 312/ 313-1 Sport. 1956 wurden auf Horch-Chassis zwei große, schwere Repräsentationswagen „Sachsenring S 240“ als Nobelkarossen für die



„Porsche 356 America Roadster“ mit Gläser-Karosserie 1950 - 1952

Staatsführung der DDR gebaut, mit einem 80 PS starken 6-Zylinder-Motor. Außerdem beteiligte sich das Unternehmen an der Entwicklung von Kunststoff-Karosserien und verfügte ab 1963 über eine Taktstraße, von der im Halbstundentakt eine Karosserie für den Wartburg vom Band lief. 1967 wurde die letzte Cabriolet Karosserie gebaut.

Im Karosseriewerk Radeberg kam es am 30. April 1959 durch einen Großbrand im IFA-Gelände Heidestraße / Goldbachstraße zur Zerstörung der Fertigungshalle und vieler im Aufbau befindlicher Karosserien. Ein Rückschlag in der Erfolgsgeschichte. Die weitere Produktion konnte erst nach 7 Monaten in einem Neubau wieder aufgenommen werden. Von 1968 bis 1991 wurden für den Wartburg 353-Tourist Serienkarosserien gefertigt und weitere Wartburg-Modelle.

Um 1961 erfolgte die Verlegung der gesamten Produktion des KWD von der Dresdner Arnoldstraße nach Radeberg in die zwei Werkteile Oberstraße und Heidestraße. In Dresden verblieben nur noch einige wenige Verwaltungseinheiten. Die Jahreskapazität der Produktion in Radeberg erhöhte sich in den Folgejahren enorm. Wurden noch 1978 um die 6.800 Pkw gefertigt, so stieg die jährliche Herstellung ab 1980 auf



Das Wartburg 313-1 Sportcoupe von 1958, gefertigt in Radeberg. Foto: A. Breutel

9.000 Fahrzeuge, auch durch den zusätzlichen Einsatz ausländischer Arbeitskräfte aus Kuba, Mozambique und Polen. Am 1. April 1966 erfolgte die Kombinatgründung. Dem Leitbetrieb „VEB IFA Karosseriewerke Dresden“ (KWD) wurden auf Kombinatsebene noch die VEB Karosseriewerke Erfurt, Aschersleben, Meerane, Halle und Baalberge zugeordnet.

Ab 1990 - vom VEB Karosseriewerke Dresden (KWD) zur KWD GmbH

Nach der politischen Wende in der DDR erfolgte 1994 die Privatisierung des Unternehmens. Der ehemalige „VEB Karosseriewerke Dresden“ (KWD) wurde über die Treuhandanstalt von der Unternehmensgruppe „Schnellecke Group“ übernommen und zur „Karosseriewerke Dresden GmbH“ (KWD) gewandelt. KWD war zu diesem Zeitpunkt der Übernahme noch an einem Standort Dresden-Klotzsche tätig, der wegen des weiteren Ausbaues des Flughafens aufgegeben wurde. KWD gehört zur „Schnellecke Group“ Wolfsburg, unter deren Dachmarke als Logistik-Unternehmen die komplette Prozesskette in der Automobil-Logistik abdeckt wird. Außerdem werden unter der Dachmarke „KWD Automotive“ Karosserie-Leichtbaulösungen entwickelt und produziert. In Radeberg wurde Anfang der 1990 Jahre der ehemalige Werkteil Pulsnitzer Straße / Oberstraße aufgegeben und zum Teil in das Werk auf der Heinrich-Gläser-Straße / Heidestraße integriert. 1996 wurde ein neu erbautes Presswerk der Karosseriewerke Dresden GmbH in Radeberg eingeweiht, die gesamten Anlagen mit mehreren Millionen EURO modernisiert und das Unternehmen zu einem wichtigen Lieferanten für Karosseriebaugruppen und -Einzelteilen ausgebaut. Radeberg gehört seitdem zu einem der Hauptstandorte der Produktion des Unternehmens, das als Zulieferer für die Automobilhersteller Audi, Daimler, Porsche, Skoda, VW u.a. zuständig ist.

Das Wachstum des Betriebes geht in der Zwischenzeit über Radeberg und Sachsen hinaus. Schwesterbetriebe befinden sich in Wolfsburg, Spanien, Portugal, Tschechien und China. Der Firmensitz der „Karosseriewerke Dresden GmbH“ (KWD) in Radeberg, heute auf der Heinrich-Gläser-Straße 20, schließt den Kreis einer Erfolgsgeschichte des Karosseriebaues in Radeberg. Alles begann Ende des 19. Jahrhunderts in einer kleinen Schmiedewerkstatt auf der Pulsnitzer Straße, wo ein Visionär und Pionier des Automobil-Karosseriebaues, Emil Heuer, die neuen Möglichkeiten der Mobilität mit Motorantrieb erkannte und dessen „Gläser-Autokarosserien“ weltbekannt wurden und noch heute, viel bewundert, im hochpreisigen Segment gehandelt werden - seine von ihm ausgegangene Erfolgsgeschichte reicht bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts!

Renate Schönfuß-Krause



Besuchen Sie unsere Website www.teamwork-schoenfuess.de mit dem umfangreicheren Artikel, mit Bildmaterial, den vollständigen Quellenangaben und Hintergrundinformationen, einer Chronologie der Gläser-Karosserie bis 1952, der Galerie von Oldtimern, Sammlung einmaliger Familienbilder und Dokumente der Familie Heuer und einem Video, als im April 2013 der letzte Schornstein der einstigen „Gläserkarosserie“ Radeberg, Oberstraße / Pulsnitzer Straße, gesprengt wurde.

Mein Dank für die fachliche Beratung gilt den Organisatoren „Internationales Gläser Treffen in Dresden“, Monika und Siegfried Rüdiger; dem Fotografen Herrn André Breutel für seine zur Verfügung gestellte Oldtimer-Datenbank von Gläser-Karosserien; Herrn Bernd Rieprich für die Bereitstellung historischen Bildmaterials und die Veröffentlichungsgenehmigung sowie den Familienangehörigen von Emil Heuer, Herrn Dr. Wolfgang Heuer und Herrn Nikolaus Albrecht.

Stellenmarkt im Rödertal u. Kleinanzeigen

Verkaufe Keyboard Yamaha Piaggero NP-V60, neuwertig, wenig bespielt, mit passendem Ständer und Hocker, 250,- € VB
Tel. 0174 / 216 81 42

Netten Eigentümer gesucht, der sein Haus oder Freizeitgrundstück in liebevolle Hände geben möchte.
Tel. 0152 / 05 38 58 74 oder fa.manthey@gmx.de

Baumfällung – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf
Tel. 0173 / 375 73 11

Arnsdorf, F.-Wolf-Str. 3, 1-RWE m. Balkon u. Stellpl. 10,- € ab sofort, KM 205,- €; 80,- € NK/HK, Energieverbr. 95,5 kWh/(m²*a), BBV GmbH Radebeul
Tel. 0351 / 830 65 41

2,5-Raum-Whg., 2. OG, Radeberg, Badstraße, ab sofort zu vermieten
Tel. 035955 / 422 02

Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden.

Diesen finden Sie unter www.die-radeberger.de.

Weitere Annahmestellen finden Sie auch im Lotto-Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg oder bei Hofeditz Lotto / Tabak / Presse in Arnsdorf.

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an

„die Radeberger“
Heimatzeitung
Verlags-GmbH
Oberstraße 16a
01454 Radeberg

Usedom / Ahlbeck
neue komf. FeWo's, 3 Min. z. Strand, Termine 07.07.-12.07., 17.07.-23.07., ab 04.09. - Okt.
Tel. 0271 / 3829672

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160,
www.wm-aw.de Fa.



Wir suchen für unseren Firmensitz in Stolpen und für unsere NL in Dresden jeweils eine(n)

Verkäufer (m/w/d)

in Vollzeit.
PKW erwünscht und Arbeit aller 14 Tage am WE.
Bewerbung per E-Mail an: lohn@ratags.de oder telefonisch 035973 / 62 49 42



für unsere Heimatzeitung die Radeberger

IN DEN SOMMERFERIEN Langebrück (Teilgebiete)

Prospekte sind bereits eingelegt, Verteilung Donnerstag und / oder Freitag möglich z. B. für Rentner, welche Lust haben, sich zu bewegen oder Schüler (ab 13 Jahre) sowie Vereine, die ihre Clubkasse aufbessern wollen.

die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstraße 16a | 01454 Radeberg | Tel. 03528 / 44 23 01

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten, aus eigener Produktion
TOP Preise direkt vom Produzenten, -cm genauer Zuschnitt-
in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30 bundesweite Lieferung
Tel.: 0351/889613-0 - 5% online Rabatt sichern www.dachbleche24.de

seit über 25 Jahren der Immobilienspezialist in Radeberg und Umgebung
Wir vermitteln Ihre Immobilien zu Bestpreisen und nehmen uns Zeit für all Ihre Fragen.
Immobilien-Service Radeberg
Vermittlung • Planung • Verwaltung • Gutachten • Baubetreuung
Hauptstraße 33-37 • 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 48 36 - 0 • Fax 03528 / 48 36 - 36
www.is-radeberg.de

Endlich den Sommer genießen ...

Grilltrend „Wurst it yourself“

Heiße Liebe:

Leckere Ideen für die Brutzelsaison 2021



(djd). Es ist eine heiße Liebesgeschichte zwischen den Deutschen und dem Spiel mit der Glut. 1,6 Milliarden Mal (!) pro Jahr wird hierzulande der Grill angefeuert. Dabei landen – nach Steaks und Schnitzeln – am häufigsten Würstchen auf dem Rost. Marktforscher beobachten aktuell eine starke Rückbesinnung auf traditionellen, bodenständigen Genuss mit regionalen Wurzeln. Hier treffen Thüringer, Nürnberger und Co. natürlich voll ins Schwarze. Mit über 1.800 verschiedenen Sorten sucht die Wurstvielfalt zwischen Flensburg und Garmisch weltweit ohnehin ihresgleichen.



Zusammen Rezepte ausprobieren und genießen:
Grillen ist ein geselliger Spaß. Foto:
djd/naturdarm.de/bernardbodo - stock.adobe.com

Naturdarm sorgt für knackigen Biss

Noch ein weiterer Trend fällt auf: „Wurst it yourself“. Die Deutschen entdecken ihre Freude an kreativen Rezeptideen und stellen ihre Grillwürste selbst her. Anregungen dazu gibt es auf Youtube oder noch besser beim Fleischer um die Ecke. Hier bekommen die Hobby-Wurster auch die Zutaten, vom Fleisch bis zum zarten Naturdarm (vorbestellen!). Die Wursthülle ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal, sie sorgt für den knackigen Biss und wird beim Grillen schön knusprig. Mehr Tipps und Informationen gibt es unter www.naturdarm.de. Neben Darm, Fleisch, Gewürzen und je nach Belieben weiteren Zutaten braucht man einen Fleischwolf – oder lässt das Zerkleinern im Fachgeschäft erledigen. Außerdem ist eine Wurstfüllmaschine oder ein Wurstfüllhorn für die Küchenmaschine nötig. Und schon kann es losgehen. Inspiration gibt etwa der Blick auf andere Nationen. Wer Italien liebt, probiert sich an der Salsiccia, einer grobkörnigen Rohwurst mit vielen Kräutern und Gewürzen wie frisch geschrotetem schwarzen Pfeffer. Die Franzosen lieben besonders Merguez, eine ursprünglich aus Nordafrika stammende scharf gewürzte Hackfleisch-Bratwurst. Spanienfans kommen an der Chorizo nicht vorbei: einer luftgetrockneten Rohwurst aus Schweine- oder Kalbfleisch mit feuriger Paprikanoote. Beim Abfüllen der Wurst können Kinder oder Gäste mitmachen – ein großer Spaß für alle.

Kohle gut durchglühen

Mit folgenden Tipps gelingt anschließend auch das Grillergebnis perfekt: Holzkohle sollte durchglühen, bis sie weiß wird. Kokosnuss-Schalen eignen sich ebenfalls, um

das Grillgut zu befeuern. Wenn man Würstchen mit Öl einstreicht, dann platzen sie nicht so leicht. Und der Rost wird schnell wieder sauber, wickelt man ihn über Nacht in feuchtes Küchenpapier ein. Dann steht dem nächsten Grillevent nichts mehr im Wege.

Der Radeberger Tanzclub e.V.

grüßt alle Tanzfreudigen. Es geht wieder los - Wir laden unsere Tanzfreunde und Trainer zum Start des Tanztrainings ab Juli in die Turnhalle Pulsnitzer Straße ein. Am Sonntag, dem 27.06.2021, findet dort unser „warm up“ mit Grill und Musik statt. Jeder bringt mit, was er essen und trinken möchte.

Genauerer siehe www.tc-radeberg.de
Der Vorstand



„Grüner Gartenspaziergang für naturnahes Gärtnern“

Sonntag, 27.06.2021, 14.00 Uhr



Die Ortsgruppe Bündnis 90 / Grüne Langebrück lädt interessierte BürgerInnen zu einem Spaziergang durch drei Privatgärten im Langebrücker Villenviertel ein.

Es handelt sich bei den Gärten um Flächen, die aufgrund ihrer Anlage, Haltung und Gestaltungsideen deshalb als naturnah bezeichnet werden, weil sie z. B. durch gewollte Artenvielfalt auch zum Schutz der Umwelt beitragen können.

Beginn ist 14.00 Uhr am ehemaligen Hotel „Lindenhof“
an der Dresdner Straße 40 (Bushaltestelle).

Die Garteninhaber stellen uns beim Rundgang nacheinander ihre Gärten vor
(Fußweg zwischen den Gärten jeweils ca. 5 Minuten).

Zum Abschluss besteht im letzten Garten die Möglichkeit, mit der Bundestagswahl-Kandidatin Merle Spellerberg für Bündnis 90 / Grüne aus Dresden ins Gespräch zu kommen.

Die aktuell gültigen Hygieneregeln werden beachtet. Kühle Getränke und schattige Sitzplätze stehen zur Verfügung.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, für die bessere Planung jedoch hilfreich:
gruene.langebrueck@gruene-dresden.de; 0176 / 220 48 263.

KORCH
Einfach besonders.

Einfach grillen.
Besonders lecker.

Mit unserem riesigen Angebot an Steaks, Grillspezialitäten oder Bratwürsten knacken wir jedes Grillerherz. Hol Dir die aktuelle Grillbroschüre mit vielen Tipps, leckeren Rezepten und Angeboten.

JETZT PROBIEREN:
Edle Special-Cuts vom regionalen Rind. Am besten vorbestellen.

Mehr zum Thema Grillen unter:
WWW.KORCH.DE

www.milchwerk.de

Aktuell kommt es durch den Ausbau der neuen Trasse zu Verkehrsumleitungen, bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise. Informationen dazu finden Sie auf www.milchwerk.de. Wir haben weiterhin wie gewohnt für Sie geöffnet.

WERKSVERKAUF LEPPERSDORF

An den Breiten 5 · 01454 Wachau



SCAN MICH!

Milchwerk

Alles billig. Aber immer!

KOMMEN SIE
SPAREN!

Milch- und Molkereiprodukte sowie Lebensmittel des täglichen Bedarfs.

MARKENARTIKEL ZUM SCHNÄPPCHENPREIS

Mo.-Fr.: 9:30 - 19:00 Uhr, Sa.: 9:00 - 14:00 Uhr

Das Fleischerhandwerk in Radeberg Notizen von Bernd Ziegenbalg



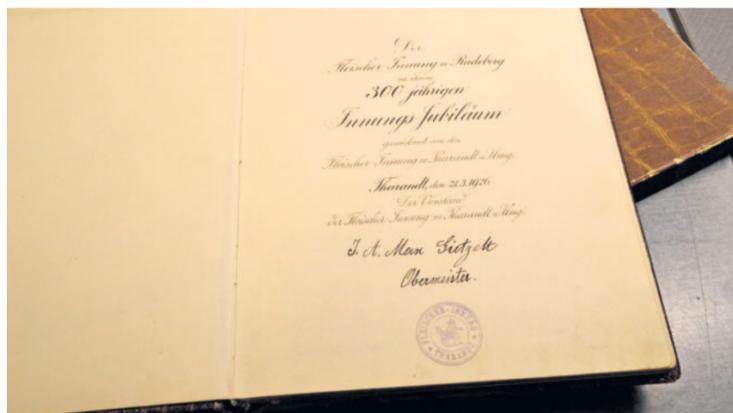
*Ehre, deutsches Volk,
und hüte treulich deinen Handwerksstand,
wenn das deutsche Handwerk blühte, blühte auch das deutsche Land.*



Private, historische Aufnahme ohne genaue Informationen.

Es war einmal... viele Märchen beginnen mit diesen Worten. Doch heute können wir diese drei Worte in vielen Bereichen unseres Alltags wiederfinden. Ich denke bei diesen Zeilen speziell an unser Fleischerhandwerk, nach dem der letzte private Fleischer der Stadt sein Geschäft geschlossen hat.

In Radeberg gab es einst ein starkes Fleischerhandwerk. So liegt mir eine Notiz vor, auf der 25 Radeberger Fleischereien aufgelistet sind. Die Stadt hatte eine eigene Fleischerinnung, der einzelne Fleischer aus den umliegenden Dörfern angeschlossen waren.



Buch der Fleischerinnung zum 300-jährigen Jubiläum.

Als Innungsoberrmeister sind mir die Namen der Fleischermeister Hugo Lucas und Robert Grahl in Erinnerung. Hauptaufgabe der Innung war es immer den beruflichen Nachwuchs zu fördern, einschließlich der Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen. Neben den üblichen Versammlungen gab es natürlich auch gesellige Zusammenkünfte. Die Fahne der Fleischerinnung befindet sich meines Wissens im Schloss Klippenstein.



Auch die Gesellen hatten sich zusammengeschlossen. Der Wimpel, der vor mir liegt, trägt die Schrift: „Fleischergesellen - Bruderschaft Radeberg“ und auf der Rückseite: „Arbeit und Fleiß ziert Jüngling und Greis“.

Ohne Zweifel bestand zwischen den einzelnen Fleischereien ein harter Konkurrenzkampf, denn die Geschäfte lagen ja teils nur wenige Meter voneinander entfernt. So z.B. unsere Fleischerei Ziegenbalg am unteren Ende der Hauptstraße, zwei Häuser weiter die Fleischerei Grötzschel, schräg gegenüber Purschwitz und ein Stück bergauf Messerschmidt und so weiter.



Schlachtverbot während des 1. Weltkrieges. 1918:
Feierlich wird das 1. „genehmigte“ Schwein zum Schlachten
geholt. V.l.: Frau Höhne, Fleischermeister Höhne, Karl & Max Ziegenbalg.

Doch unter dem Dach der Fleischerinnung, die übrigens schon 1626 gegründet wurde, hielt man zusammen und trat bei festlichen Anlässen geschlossen auf. Auch weiß ich, dass sich die Fleischer untereinander halfen. Jede Woche ein ganzes Rind zu verkaufen schaffte keiner alleine. Also schlachtete man zu zweit und jeder nahm eine Hälfte.

Text & Fotos: Familie Ziegenbalg
Fortsetzung folgt in einer der nächsten Ausgaben.

Der gemeine Anglizismus: Superspreader

Für alle, die der englischen Sprache und dem Umgang mit der neuen Mode nicht firm sind oder sein wollen, sei dieser Begriff hier kurz erklärt:

Immer häufiger hörte man seit Beginn der Pandemie den Begriff Corona-Spreader oder Spreading-Party. Vielleicht ist Ihnen auch schon das Wort Superspreading-Event zu Ohren gekommen. Früher hat man eine solche Zusammenkunft häufig organisiert, wenn ein Kind in

der Nachbarschaft die Windpocken hatte. Andere Kinder wurden zum Spielen eingeladen und konnten sich anstecken, um die Krankheit bereits frühzeitig zu bekommen. Damit könnte man das nun häufig genutzte Wort Spread oder Spreading mit Verbreitung oder Verschleppung übersetzen. Auf den sogenannten Spreading-Veranstaltungen wurden in der Vergangenheit quasi die Corona-Viren unter den Gästen verbreitet.

Red.



Aus den Kirchgemeinden

Eine alte Dame braucht Ihre Hilfe

Atemnot, die eine und andere Ausfallerscheinung und schlechte Stimmung. Nein, gut geht es ihr nicht. Aber wen wundert das bei einem Alter von 120 Jahren.

1901 wurde die Orgel in der Kirche Großerkmannsdorf von der renommierten Dresdner Orgelbaufirma Jehmlich nach damals modernstem Stand der Orgelbaukunst aufgestellt. Die Gemeinde tat das damals im Vertrauen darauf, dass die folgenden Generationen für ihre Pflege und ihren Erhalt sorgen werden. Trotz etlicher Reparaturen und manchen gut gemeinten Verbesserungen sieht und hört man der alten Dame ihr Alter inzwischen sehr deutlich an.

Die Kirchgemeinde Großerkmannsdorf-Kleinwolmsdorf hat sich 2019 dazu entschlossen, die Sanierung der Orgel vorzubereiten. Inzwischen wurden Fachmeinungen und Angebote eingeholt. Die Kosten für dieses Sanierungsprojekt liegen bei etwa 120.000 €. Selbst bei Bewilligung von Fördermitteln wird die Kirchgemeinde einen großen Eigenanteil leisten müssen. Keine Kleinigkeit und ohne die Unterstützung durch Spenden nicht zu schaffen.

Deshalb laden wir Sie ganz herzlich zu zwei hochkarätig besetzten Benefizkonzerten ein:
**Großerkmannsdorfer Pfarrhofkonzert
mit dem Eden-Quartett
am 26. Juni 2021, 19.00 Uhr**
Werke von R. Mauersberger, G. Puccini, W. A. Mozart
Eintritt frei, mit Weinverkauf durch den DiA e.V. (Dorfkirche im Aufwind)

Benefizkonzert „Mozart“
am 17. Juli 2021, 17.00 Uhr im Kirchgemeindehaus Radeberg
mit Peter Stijljanow (Wien) - Klavier
Prof. Christian Uhlig (Weinböhla) - Violine
Andreas Priebst (Ullersdorf) - Cello
Eintritt frei

Helfen Sie unserer alten Dame wieder zu neuem Glanz und Klang und unterstützen Sie unser Orgelprojekt mit einer Spende. Gern stellen wir Ihnen auf Anfrage auch eine Spendenbescheinigung aus.

Kassenverwaltung Dresden RT 1080
DE06 3506 0190 1667 2090 28
Orgel Großerkmannsdorf

IBAN:
Kennwort:

In ehrendem Gedenken

Danksagung



Und wir dachten, wir hätten noch so viel Zeit.

In Liebe und großem Schmerz haben wir Abschied genommen von meinem lieben Mann, unserem guten Vati und Opa

Winfried Starzetz

Wir sind überwältigt von der großen Anteilnahme, die wir erfahren durften. Herzlichen Dank allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, der Geschäftsleitung und Arbeitskollegen der Gießerei Radeberg, den ehemaligen Klassenkameraden, den Keglern und Keglerinnen des RSV Radeberg und den Kollegen des LKA Sachsen.

Unser Dank gilt dem Bestattungshaus Winkler und im Besonderen der Trauerrednerin Frau Ladwig für die einfühlsame Begleitung auf diesem schweren Weg.

In liebevoller Erinnerung
Gabi, Markus und Juliane

Radeberg, im Juni 2021

Danksagung

Es ist schwer einen Menschen zu verlieren, aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.

Ingrid Hobitz

* 20.05.1939 † 11.05.2021

Wir möchten allen danken, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre aufrichtige Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten sowie all jenen, die mit uns von ihr Abschied nahmen.

Ein Dank gilt dem Redner Herrn Meyen sowie dem Bestattungshaus Winkler.

In liebevoller Erinnerung
Frank und Andrea mit Familien

Radeberg, im Juni 2021

Danksagung

Anlässlich der Beisetzung unserer lieben Tante

Eva Klara Keiling

* 05.11.1925 † 13.05.2021

möchten wir uns bedanken für alle Hilfe, die ihr in ihren letzten Lebenstagen zuteil wurde durch ihre Hausärztin Frau Dr. Römer, Frau Dr. Richter aus dem Krankenhaus Radeberg und die liebevolle Betreuung des Hospiz Siloah in Bischofswerda. Wir danken für die große Wertschätzung, die unsere Tante von Familie, Freunden und Bekannten beim Geleit zu ihrer letzten Ruhestätte erfuh.

Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Schreiner für seine berührenden, ein langes Leben umspannenden Worte, den Musikern und nicht zuletzt dem Bestattungsinstitut Uwe Schuster für die einfühlsame Betreuung.

Ihre Nichten und Neffen

Kleinwolmsdorf, 07.06.2021

Und immer sind da Spuren Deines Lebens,
Gedanken, Bilder, Sprüche und Augenblicke.
Sie werden uns an Dich erinnern,
uns glücklich und traurig machen
und Dich nie vergessen lassen.

Es ist schwer, nun endgültig Abschied zu nehmen.
Dich endlich erlöst zu wissen, gibt uns Trost.

Sieglinde Zumpe

geb. Heller
* 11.05.1940 † 10.06.2021

In Liebe und Dankbarkeit
Tochter Kathleen
Enkel Robin mit Sarah und Isabelle
Enkel Christian



Erinnerungen sind kleine Sterne,
die tröstend in das Dunkel unserer Trauer leuchten.



In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem lieben Papa, Schwiegervater, Opa, Sohn und Bruder, Herrn

Hans-Dieter Kunze

geb. 16.04.1956 gest. 12.06.2021

In Liebe und Dankbarkeit
Sohn Robert mit Katja, Niklas, Anna und Mia
Tochter Stephanie mit Daniel, Benjamin und Yannik
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 02.07.2021, 10.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

Tag & Nacht: (035952) 31 76 6

Meisterbetrieb
Rathausstraße 4 / 01900 Großbröhnsdorf
www.bestattungsinstitut-schuster.de

Filiale 01896 Pulsnitz Robert-Koch-Str. 6a Tel. 035955 / 72 59 8
Filiale 01477 Arnsdorf Hauptstr. 11 Tel. 035200 / 24 67 4

WINKLER
Bestattungshaus
GmbH

Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21
Friedhofstraße 2 • 01454 Radeberg
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de

**Bestattermeister
im Familienunternehmen**
Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Sämtliche Beratungsgespräche werden
auf Wunsch in Ihrem Haus geführt

25 Jahre Lions Club Radeberg



Vor 25 Jahren hoben engagierte Bürger unserer Region den Lions Club Radeberg aus der Taufe. Seither können wir zurück schauen auf ein Viertel Jahrhundert des nachhaltigen Einsatzes für soziale Projekte und Projekte zur Stärkung der Zivilgesellschaft in Radeberg und Umgebung.



Im Lions Club Radeberg sind 29 Lions aktiv. Ich freue mich sehr, dass aktuell vier Lionsfreundinnen unseren Club bereichern und dass wir derzeit auf unsere erste Präsidentin zusteuern. Die Öffnung unseres Clubs im Lionsjahr 2015/2016 für weibliche Clubmitglieder war eine gute und richtige Entscheidung. Es ist für mich etwas ganz Besonderes, Teil dieses Lions Clubs und der weltweiten Lions-Gemeinschaft zu sein. In den letzten 25 Jahren hat der Lions Club Radeberg eine große Anzahl von regionalen, aber auch internationalen Hilfsprojekten selbst gestartet oder unterstützt und wird dies auch weiterhin tun. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Unterstützern, Spendern und Förderern unserer Projekte und Activities herzlich bedanken und darum werben, uns weiter zu unterstützen. Ohne diese Unterstützung wären unsere Projekte nicht möglich.



Helmut Dannehl
Präsident 2020/21

Mein besonderer Dank gilt aber unseren Lions, die nicht müde werden neue Ideen zu entwickeln, um diese mit Leben zu erfüllen.

Wir sind alle aktuell von der Coronakrise sehr betroffen, aber es wird weiter gehen! Schauen wir also zuversichtlich nach vorn auf die nächsten 25 Jahre Lions Club Radeberg.

Und so ist der Club in und für Radeberg präsent:

Radeberger Schlossnacht / Frühschoppen zum Stadtfest / Radeberger Ballnacht / Lions Quest und Klasse 2000 / Brückenprojekt SCHULE&WIRTSCHAFT

Zukunft braucht Impulse

Und wie geht es weiter in den nächsten 25 Jahren? „Zukunft braucht Impulse“ ist mein Motto des neuen Lionsjahres und soll den Lionsgedanken für die Zukunft weiter gestalten.

Die ersten Impulse gelten natürlich unserem Club. Nach einer langen Periode ohne persönliche Nähe unserer Radeberger Lions ist es an der Zeit, das Lions Feuer wieder in uns selbst zu entfachen. Eine starke Gemeinschaft lebt fort, eine Gemeinschaft, die ehrenamtlich dem Gemeinwohl verpflichtet ist und dabei Freundschaften und Familie einbezieht, eine Gemeinschaft, die lokale Hilfen in und um Radeberg leistet, eine Gemeinschaft, die nationale und internationale Projekten mit neuen Impulsen zu neuen Erfolgen führt.



Berthold Steinkamp
Präsident 2021/22

**Menschen für die Lions Idee begeistern und zum Mitmachen motivieren:
We serve - Wann, wenn nicht jetzt? Wer, wenn nicht wir?**

Text & Fotos: Lions Club Radeberg

Vorschulkinder lernen Schwimmen

In Radeberg und Wachau haben Kita-Kinder die Möglichkeit einen Schwimmkurs zu absolvieren

Bei meistens bestem Wetter haben etliche Vorschulkinder im Rödertal momentan die Möglichkeit, gemeinsam in ihrer Gruppe einen Schwimmkurs zu absolvieren und im Anschluss die Seepferdchen-Prüfung abzulegen. So auch die ABC-Raupen und die ABC-Bären aus dem Kinderland, welche wir natürlich im Rahmen unseres gemeinsamen Vorschulprojektes dabei begleiteten. Frei schwimmen, ins Wasser springen und nach einem Gegenstand tauchen, wer das beherrscht, hat die erste Schwimmstufe erreicht. Unter fachkundiger Anleitung lernt der Nachwuchs im Stadtbad diese wichtige Fähigkeit. Noch



immer sind es insgesamt aber zu wenige Kinder, die das Schwimmen erlernen und somit ist die Gefahr von Badeunfällen, die im schlimmsten Fall mit dem Ertrinken enden, sehr hoch.

In der Gemeinde Wachau ist man deshalb besonders froh, dass allen Kindertageseinrichtungen diese Möglichkeit geboten werden kann. „Die Eltern haben das Angebot eines Schwimmkurses im Freibad Wachau im Rahmen der Vorschule sehr gut angenommen“, so Wachaus Bürgermeister. Also heißt es momentan für die baldigen ABC-Schützen nicht nur „Alle Kinder lernen lesen“ sondern „Alle Kinder lernen schwimmen“.

Text & Fotos: Red.

5 Jahrzehnte Kinderhaus Alex Wedding Die Integrativ-Kita feiert in diesem Jahr ein großes Jubiläum

Mitten im Wohngebiet an der Waldstraße in Radebergs Süden gelegen, befindet sich eine der ältesten Kindertageseinrichtungen der Stadt. In Trägerschaft der AWO werden hier rund 160 Kinder betreut. All diese kleinen und großen Knirpse freuen sich gemeinsam mit dem Kita-Team auf einen besonderen Geburtstag. Die Einrichtung selbst gibt es in diesem Jahr seit 50 Jahren. Das soll gefeiert werden. Und wie es eben aktuell in aller Munde ist, findet das Ganze „pandemie-



gerecht“ in kleinem Rahmen im September statt.

Dazu sucht das Team um Leiterin Claudia Waga nun noch Fotos, Zeitungsausschnitte und Erinnerungsstücke ehemaliger Kita-Kinder aus den vergangenen Jahrzehnten. Diese sollen dann mit den Kindern angeschaut werden, um zu erforschen, wie der Kita-Alltag damals aussah. Mit was wurde gespielt? Wie sahen die Zimmer früher aus? Welche Feste wurden gefeiert? Alle sind aufgerufen, gern ihre Erinnerungs-

stücke zur Verfügung zu stellen. Abzugeben sind die „Schätze“ auf der Waldstraße 20, natürlich gut beschriftet, damit alles wieder in die richtigen Hände zurückgegeben werden kann. Telefonisch erreicht man das Team unter 03528 44 20 10 oder unter der Mailadresse a.wedding.radeberg@awo-radeberg.de. Alle sind schon sehr gespannt und freuen sich auf tolle Projekte zum Thema 50 Jahre Kinderhaus Alex Wedding!

Text & Fotos: Red.

Langebrücker Nachrichten

In Kürze

Anmeldung fürs Langebrücker Faustballcamp noch bis 30. Juni möglich

Das elfte Aktionscamp für Faustball-Kids beginnt unmittelbar mit den Sommerferien im Feriendorf Langebrück, das geht aus der offiziellen Mitteilung des Sachsen Faustball e.V. hervor. Ziel ist die Verbesserung der faustballtechnischen Anlagen der Teilnehmer, Leistungen zeigen, die zu einer Berufung in die Landesauswahl führen. Von den Landestrainern werden Workshops angeboten: Angriffsspiel und Angriffstaktik, Videoaufzeichnungen zur Korrektur der Bewegungsabläufe - Angabe und Rückschlag, professionelles Abwehrspiel, Zuspiel für erfolgreiches Angriffsspiel. Mix-Turnier zum Auftakt und Camp Meisterschaft im Kleinfeld sind im Programm. Übernachtet wird in 4er Finn-Hütten mit großem Bettenabstand oder in mitgebrachten Zelten. Es erfolgt eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendbrot sowie Mineralwasser und Obst. Ein Rahmenprogramm wird gemeinsam arrangiert, das Waldbad Langebrück ist in der Nachbarschaft - Neptun lässt grüßen. Teilnehmen können alle Faustball-Kids von 6 bis 10 Jahren und die es einmal werden wollen. Ab vier Sportler stellt jeder Verein einen Betreuer, ab zehn Sportler zwei Betreuer als Teilnehmer (auch ohne Faustballkenntnis) für die trainingsfreie Zeit. Für Trainer und Betreuer ist die Teilnahme erwünscht und kann für die Fortbildung zur Lizenz-Verlängerung anerkannt werden, vorher beim STV anmelden. Das Camp ist auf 80 Teilnehmer beschränkt! Für die Trainer und Betreuer besteht Übernachtungsmöglichkeit in den Finn-Hütten. Die Interessenten melden sich bis 30. Juni 2021 verbindlich über die Abteilungen bei Horst Tillner, mit Name, Vorname, geb., Verein, Hütte oder Zelt per E-Mail an tillner@sachsenfaustball.de. Die Unkosten betragen 155 Euro für alle Kids und Erwachsene in Finn-Hütten, dieser Betrag ist für 15 Mahlzeiten, Mineralwasser, Obst, Sportstättenkosten, Sicherung des Umfeldes und Fahrten nach Dresden zum Faustball. Bei Übernachtung im eigenen Zelt reduziert sich der Betrag auf 125 Euro. Jeder Teilnehmer bringt einen spielfähigen Ball, wetterfeste Kleidung, Baderlaubnis der Eltern und die Chip-Karte der Krankenkasse mit, heißt es dazu.

So erreichen Sie die Langebrücker Nachrichten
E-Mail: langebruecker-nachrichten@gmx.de
Telefon: 0151-17290540 Verantwortlich: Sylvia Gebauer

Langebrücker Vereine kehren langsam zur Normalität zurück

Regeln bleiben dennoch / Ein kleiner Überblick

VON SYLVIA GEBAUER

Schritt für Schritt zurück zur Normalität, das wünschen sich auch die Langebrücker Vereine. Gemeinsame Stunden sind möglich, wenn auch unter Coronabedingungen. Die „Langebrücker Nachrichten“ geben einen Einblick, wie es beim Nicodé-Chor, der Volkssolidarität und beim Turnverein läuft.

Nicodé-Chor trifft sich zur realen Übungsstunde

Von monatelanger Funkstille kann man beim Nicodé-Chor definitiv nicht sprechen. Im Gegenteil, wenn reale Übungsabende in Präsenz nicht denkbar waren, wählten sie eben die virtuelle Chorprobe, die „Langebrücker Nachrichten“ berichteten. Umso schöner war jetzt für alle die erste, reale Übungsstunde des Jahres. Diese führten sie am 16. Juni im Bürgerhaus durch.

Natürlich mit Abstand und Einhaltung der Corona-Regeln. „Es war ebenso toll, wie ungewohnt“, fasst Sängerin Katharina Sarstedt auf Anfrage zusammen. Es waren über 30 Leute da. Gemeinsam Singen in Gemeinschaft ist schon etwas anderes. Der Nicodé Chor trifft sich ansonsten jeden Mittwoch von 19.00 bis 21.00 Uhr im Bürgerhaus Langebrück. „Jeder, der vor allem jetzt etwas Abwechslung haben will und gerne singt, kann sich melden. Wir freuen uns auf jeden neuen Interessen-



So sieht es jetzt im Übungsraum des Nicodé-Chores aus. FOTO:Katharina Sarstedt

ten, vor allem auch auf jede Männerstimme“, wirbt der Chor.

Volkssolidarität lädt ab sofort zum Montagstreff

Monatelange Zwangspause dagegen für die Volkssolidarität. Vor allem musste der beliebte Montagstreff pausieren. Doch am kommenden Montag, 28. Juni, will das Team um Inge Wächter wieder voll durchstarten. Beginn ist um 15.00 Uhr im Café des Bürgerhauses. Erster Gast ist an diesem Nachmittag der Schönborner Bernd Lichtenberger. Er zeigt Bilder zum

Seifersdorfer Tal, einer der ältesten Landschaftsgärten Deutschlands. Zudem gibt es Kaffee und Gebäck.

Fast normales Training beim Turnverein, jedoch mit Regeln

Beim Turnverein Langebrück ist seit dem 11. Juni ein (fast) normaler Sportbetrieb möglich. Folgendes ist jedoch weiterhin zu beachten: Maximal 30 Personen je Übungsgruppe, Kontaktnachverfolgung und Beachtung aller auf der Vereinshomepage veröffentlichten Hygienekonzepte und -verordnungen.

Aus den Vereinen

Thomas Kammerer und Roland Kotte kandidieren für LBSV-Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahl der Leitung und des Vorstandes für das Jahr 2020/21 des Langebrücker Ballsportvereins (LBSV) ist terminiert. Durchgeführt werden soll diese am kommenden Montag, 28. Juni, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Langebrück, Hauptstraße 4. Wie aus der Einladung hervorgeht, stellen sich für den Vorstand Thomas Kammerer und Roland Kotte dem Votum der Mitglieder des LBSV. Die Kandidaten für die jeweilige Abteilungsleitung sind Jana Ewald (Volleyball) und Mike Neumann (Faustball). An diesem Abend soll es unter anderem um das Bauvorhaben „Sanitärgebäude am Faustballplatz“ und um den Stand der Dinge in puncto Zweifeldturnhalle gehen. Zudem wird vorgeschlagen, dass lizenzierte Übungsleiter künftig eine höhere Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten sollen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder an diesem Abend über den Vorschlag des Vorstandes, nämlich 40 Prozent der Beiträge 2021 zurückzuerbüßen, abstimmen.

Turnen für Vorschulkinder fällt am 30. Juni aus

Ralf Bachmann, stellvertretender Vorsitzender des Turnvereins Langebrück, bittet alle Familien um Beachtung. Aufgrund von Terminüberschneidungen kann das Turnen für Vorschulkinder in der kommenden Woche nicht stattfinden. Konkret geht es um das Training am Mittwoch, 30. Juni 2021. „Bitte trägt euch das in eure Kalender ein“, bittet er abschließend.

In Kürze

Neue Öffnungszeiten des Langebrücker Pfarramtes

Wie aus dem Gemeindebrief hervorgeht, gilt eine neue Öffnungszeiten im Langebrücker Pfarramt, Kirchstraße 46. Almuth Höhnel ist immer donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr vor Ort. Erreichbar ist sie unter (035201) 70876 oder per E-Mail an kg.langebrueck@evlks.de. Darüber hinaus ist sie mobil unter 0176-55996985 erreichbar. Und zwar Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zudem hat das Kirchspiel eine gemeinsame Verwaltung mit Hauptsitz in Klotzsche. An diesen können sich die Langebrücker unter (0351) 8805173 wenden.

Gemeinde Arnsdorf

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf mit Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 16.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- Die Gemeindefeuerwehr Arnsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda.
- Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Arnsdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- Neben den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen.
- Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindegewehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
- Als Einrichtung der Gemeinde Arnsdorf unterliegen die Ortsfeuerwehren dem Neutralitätsgebot und sind zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten, nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
 - (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
 - (3) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
 - (4) Die Gemeindefeuerwehr kann über die im SächsBRKG geregelten Aufgaben hinaus freiwillige Aufgaben übernehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Bereitschaft zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, politischer Haltung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber sollen im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf wohnen, einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindegewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) das 65. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen sind bei gesundheitlicher Eignung möglich),
 - c) ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) minderjährig ist und der Personensorgeberechtigte seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.
- Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn der Feuerwehrangehörige nicht nachweist, dass er weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig an dem Dienst- und Einsatzgeschehen teilnehmen kann.
- Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wird oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und des betreffenden Feuerwehrangehörigen über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

- Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- Eine befristete Freistellung vom Dienst kann aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragt werden. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die frei gestellte Zeit ist eine Unterbrechung des aktiven Dienstes ohne Anrechnung der Dienstjahre. Diese Feuerwehrangehörigen gelten als passive Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindegewehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- Voraussetzung für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine abgeschlossene und bestandene Truppmann Teil 1 – Ausbildung.

- Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- Gemeindegewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

- Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, politischen Haltung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei einer Doppelmitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf können Ausnahmen zur Verpflichtung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsdiensten getroffen werden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienste) und c) bis g) entsprechend.

- Minderjährige Mitglieder der operativen Abteilung dürfen nur Tätigkeiten entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz ausführen.
- Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- Verletzt ein Angehöriger der Bildungsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindegewehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr …………….“ (Name der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles). Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.
- In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 S. 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindegewehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen ihren Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.
- Der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart) wird durch den Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Betreuer, welche nicht Mitglied der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf sind, müssen von der Gemeinde Arnsdorf für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Darüber hinaus muss er im Besitz einer gültigen bundeseinheitlichen Card der Jugendleiter (Juleica) sein.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwrh bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Falle des § 5 Abs. 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerweherversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- c) die Gemeindegewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- Unter dem Vorsitz des Gemeindegewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindegewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtliche Gemeindegewehrleiter, dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.
- Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindegewehrleiter einzu-berufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindegewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu

- geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welche nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Bürgermeister und Gemeindegewehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

- Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindegewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie Fortbeschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindegewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern sowie den jeweiligen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- Stimmberechtigt sind der Gemeindegewehrleiter, die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 4.
- In der Hauptversammlung werden nach dem Schlüssel 1 Vertreter auf 10 aktive Mitglieder, zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerweherversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindegewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Gemeindegewehrleitung/Ortswehrleitung

- Zur Gemeindegewehrleitung gehören der Gemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter. Sie werden in geheimer Wahl nach § 16, in der Hauptversammlung, für die Dauer von fünf Jahren gewählt und berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Bürgermeister kann jedoch auch nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und im Benehmen mit dem Gemeinderat einen Be-diiensteten der Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindegewehrleiters und/oder des stellvertretenden Gemeindegewehrleiters bestellen.
- Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- Der Gemeindegewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- Der Gemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindegewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- Für die Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 entsprechend.
- Der Gemeindegewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,
 - d) die Dienst- und Ausbildungspläne zu bestätigen,
 - e) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 - f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - g) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - h) den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - i) Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen
 - j) Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften,
 - k) Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln,
 - l) bei der Aktualisierung der Alarm- und Ausrückoordnung mitzuarbeiten,
 - m) am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung mitzuarbeiten und
 - n) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflicht sicherzustellen
- Der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindegewehrleiters

- Der Bürgermeister kann dem Gemeindegewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- Der Gemeindegewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- Der stellvertretenden Gemeindegewehrleiter hat dem Gemeindegewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- Der Gemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs, aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
 - Gerätewart, Beauftragter für Atemschutz und Öffentlichkeitsarbeit
 - Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

- Betreuer der Jugendfeuerwehr
- Der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Gemeindejugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- Betreuer der Kinderfeuerwehr
- Der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren (Gemeindekinderfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- (2) Der Gemeindegewehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindegewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus. Die Funktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindegewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorzulegen.
- Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- Der Gemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Abs. 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG.
- Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindegewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 Wahlberechtigten anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- Die Wahl des Gemeindegewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gem. § 5 Abs. 1 erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 4 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist. Er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindegewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 8 bis 11 statt.
- Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Der jeweilige Ortschaftsrat ist durch den Bürgermeister zu informieren.
- Neuwahlen während der Beruungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindegewehrleiter fordern.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 16.06.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 29.05.2013 außer Kraft.

Arnsdorf, 17.06.2021

Frank Eisold, Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ARNSDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 16. Juni 2021 die folgende Satzung beschlossen:

ERSTER TEIL - ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT - GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Für die Festlegung der Anzahl der Gemeinderäte findet § 29 Abs. 2 i. V. mit § 125 SächsGemO Anwendung.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss,
- der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Zustimmung zu Investitionen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung durch Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
- soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- Ordnungsangelegenheiten,
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- die Bewilligung von nicht im Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro,
- die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 30.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
- die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
- die Stundung von Forderungen von mehr als 4 Monaten und mehr als 15.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall beträgt;
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall;
- die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
- die Annahme von Spenden und Schenkungen von mehr als 50 Euro und bis zu 1.000 Euro;
- alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- Versorgung und Entsorgung,
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

- die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
- die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen kommunaler Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro und nicht mehr als 80.000 Euro,
- die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei Auftragswerten von über 30.000 Euro bis zu 80.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
- Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

ZWEITER ABSCHNITT - BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich

nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 30.000 Euro,
b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 30.000 Euro,

c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 30.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, ab 4 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,

12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

13. die Einwerbung von Spenden und Schenkungen für laufende Zwecke und zur Finanzierung von Investitionen,

14. Die Bescheinigung zur Annahme von Spenden und Schenkungen bis zu 50 Euro.
Über Zustimmungen und Bestätigungen entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 ist der Verwaltungsausschuss und der Gemeinderat halbjährlich zu informieren.

(3) Der Bürgermeister muss den Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung ist spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gemeinderat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL - MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung von zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL - ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Ortsteil Fischbach, 2. Ortsteil Kleinwolmsdorf, 3. Ortsteil Wallroda.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| 1. Ortschaftsrat Fischbach | 6 Mitglieder, |
| 2. Ortschaftsrat Kleinwolmsdorf | 5 Mitglieder, |
| 3. Ortschaftsrat Wallroda | 5 Mitglieder. |

(3) Die einzelnen Ortschaftsräte wählen jeweils den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für die jeweilige Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortsteilen Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- Vorschlagsrecht für den Einsatz von Haushaltsmitteln für wichtige ortschaftsbezogene Maßnahmen;
- Vorschlagsrecht für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Vorberatung zur Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde bei Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1, die über die Ortschaft hinaus von keiner größeren Bedeutung sind;
- Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.
- Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL - SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 18.09.2014 außer Kraft.

Arnsdorf, den 17.06.2021

Frank Eisold, Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wertgrenzenübersicht

	Bürgermeister	TA / VA	Gemeinderat
Ausführung von Maßnahmen	§ 10 Abs. 2 Nr. 1a bis 30 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 § 7 Abs. 2 Nr. 3 mehr als 30 T€ aber nicht mehr als 80 T€	mehr als 80 T€
Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen	§ 10 Abs. 2 Nr. 1b bis 30 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 § 7 Abs. 2 Nr. 4 mehr als 30 T€ aber nicht mehr als 80 T€	mehr als 80 T€
Vergabe der Bauleistungen, kommunale Bauvorhaben	§ 10 Abs. 2 Nr. 1c bis 30 T€	§ 7 Abs. 2 Nr. 3 mehr als 30 T€ aber nicht mehr als 80 T€	mehr als 80 T€
Zustimmung zu Investitionen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 bis 10 T€	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 mehr als 10 € aber nicht mehr als 30 T€	über 30 T€
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist, Deckung innerhalb Budgets nicht möglich	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 T€	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 mehr als 10 T€ aber nicht mehr als 30 T€	über 30 T€
Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, Deckung innerhalb Budgets nicht möglich	§ 10 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 T€	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 mehr als 10 T€ aber nicht mehr als 30 T€	über 30 T€
Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtl. Entscheidungen nicht im Budget gedeckte Zuschüsse	§ 10 Abs. 2 Nr. 5 bis Entgeltgruppe 6 TVÖD § 10 Abs. 2 Nr. 7 bis 1,0 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Entgeltgruppe 7 bis 9 TVÖD § 6 Abs. 2 Nr. 2 mehr als 1,0 T€ aber nicht mehr als 3 T€	ab Entgeltgruppe 10 TVÖD mehr als 3 T€

	Bürgermeister	TA/VA	Gemeinderat
Stundung von Forderungen	§ 10 Abs. 2 Nr. 8 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe ab 4 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15 T€ § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 3 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ab 4 Monaten und mehr als 15 T€ bis 30 T€	ab 4 Monaten und mehr als 30 T€
Verzicht auf Ansprüche, Vergleiche, Niederschlagung, Rechtsstreitigkeiten	§ 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 3 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 mehr als 3 T€ aber nicht mehr als 6 T€	mehr als 6 T€
Grundstücksverkehr Veräußerung und dingl. Belastung	§ 10 Abs. 2 Nr. 10 bis 1,0 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 mehr als 1,0 T€ aber nicht mehr als 6 T€	mehr als 6 T€
jährl. Miet- und Pachtverträge gemeindl. Vermögen	§ 10 Abs. 2 Nr. 11 bis 3,0 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 8 mehr als 3 T€ aber nicht mehr als 6 T€	mehr als 6 T€
Veräußerung von sonst. Teilen des Anlagevermögens	§ 10 Abs. 2 Nr. 12 bis 1,0 T€	§ 6 Abs. 2 Nr. 9 mehr als 1,0 T€ aber nicht mehr als 5 T€	mehr als 5 T€
Annahme von Spenden und Schenkungen	§ 10 Abs. 2 Nr. 14 bis 50 €	§ 6 Abs. 2 Nr. 10 mehr als 50 € aber nicht mehr als 1 T€	mehr als 1 T€

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Elektrifizierung und bedarfsgerechter Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden – Görlitz – Landesgrenze Deutschland/Polen - Teilprojekt „Errichtung einer 110 kV-Bahnstromleitung zur Energieversorgung vom Unterwerk Arnsdorf – zum Unterwerk Pommritz“ auf Antrag der DB Netz AG vom 28.06.2021

Im Rahmen des Projektes Elektrifizierung und bedarfsgerechter Streckenausbau Dresden – Görlitz – Landesgrenze Deutschland/Polen plant die Deutsche Bahn AG den Neubau der Oberleitungsanlage mit einer Spannung von 15 kV und einer Frequenz 16,7 Hz. Ziel des Projektes ist der Lückenschluss des elektrischen Streckennetzes zwischen Dresden und Görlitz – Grenze D/PL. Dies stellt eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung im Schienenpersonenverkehr zwischen den Ballungszentren Dresden und Wroclaw dar. Der Freistaat Sachsen unterstützt dieses Projekt in besonderem Maße. Es wurde daher als Maßnahme unter lfd. Nr. 20 in das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG, Anlage 4 zu §21) aufgenommen. Derzeit ist die Strecke 6212 (Görlitz – Dresden) vom Bahnhof Dresden-Neustadt bis zum Bahnhof Dresden-Klotzsche elektrifiziert. Die Speisung der neuen Oberleitungsanlage (ca. 100 km) soll über zwei neue zusätzliche Einspeisepunkte bei Arnsdorf und bei Pommritz erfolgen. Die Versorgung der Einspeisepunkte soll aus dem zentralen Bahnstromnetz erfolgen. Das Unterwerk Arnsdorf soll dabei über die bestehende Bahnstromleitung 311 (Uw Niedersieditz – Uw Böhla) gespeist werden. Die Energieversorgung des Unterwerkes Pommritz soll durch eine ca. 60 km lange 110 kV Bahnstromleitung vom Unterwerk Arnsdorf zum Unterwerk Pommritz erfolgen. Dafür hat die Deutsche Bahn AG Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren erarbeitet, so dass nach den Maßstäben der Raumordnung die raumverträglichste Trassierung gefunden werden soll. Die Landesdirektion Sachsen führt als zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bahn AG ein Raumordnungsverfahren mit der o.g. Zielstellung und Ermittlung der raumverträglichsten Trassenvariante. Dazu ist die Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Raumordnungsverfahren zu beteiligen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, bestehend aus der Raumwiderstandsanalyse inklusive Anhänge sowie einer kurzen technischen Beschreibung werden im Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/) unter der Rubrik Infrastruktur im Abschnitt Raumordnung veröffentlicht und sind dort mindestens im Zeitraum vom 28. Juni bis einschließlich 8. August 2021 öffentlich einsehbar. Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom **28.06.2021 - 08.08.2021** in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Beratungsraum, Bahnhofstr. 15, 01477 Arnsdorf, während der Sprechzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 13.00 - 16.00 Uhr.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 15. August 2021** bei der Landesdirektion Sachsen brieflich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Verwenden Sie dazu bitte die folgenden Adressen jeweils mit dem Betreff *„Stellungnahme zum ROV 110-kV Bahnstromleitung Arnsdorf - Pommritz“*: **Landesdirektion Sachsen, Referat 34, Raumordnung, Stadtentwicklung, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail: post@lids.sachsen.de**

Stellungnahmen nimmt ebenfalls die Gemeindeverwaltung Arnsdorf entgegen. Die Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet. **Hinweise zur Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens nach nachfolgenden Planfeststellungsverfahren** Es ist zu beachten, dass im Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Raumordnungsverfahren schließt nicht mit der Genehmigung der Baumaßnahme ab. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung eines noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung des Baurechts für die beabsichtigte Baumaßnahme.

Sofern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren Anregungen vorgebracht werden, haben diese keinen rechtlichen Bezug auf das nachfolgende, vom Vorhabenträger erst noch zu beantragende Planfeststellungsverfahren. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Raumordnungsverfahren erhobene Einwendungen gegen die Baumaßnahme nicht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Einwendungen gegen die Baumaßnahme sind ausschließlich im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren zu erheben. Sofern bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen oder Forderungen erhoben worden sind, müssen diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren daher erneut erhoben werden, um berücksichtigt werden zu können. Die Anhörung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt nach den fachgesetzlichen Regelungen einschließlich der Verweise auf das VwVfG. Danach erfolgt nach Antragstellung auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Kommunen eine Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsichtnahme. Ort und Zeit der Auslegung sowie Hinweise zum Verfahren und zur Einhaltung von Fristen bei der Erhebung von Einwendungen werden vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindeverwaltung Arnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 22. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 90/22/21 Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda.

Beschl.-Nr. 91/22/21 Der Bürgermeister der Gemeinde Arnsdorf wird beauftragt, die Korrespondenzvereinbarung vom 17.06.2021 zwischen der KBO (Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost) und der Gemeinde Arnsdorf abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Gemeinde Arnsdorf die Ausgleichsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technischen Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Beschl.-Nr. 92/22/21 Dem Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 48 der Gemarkung Kleinwolmsdorf vom Freistaat Sachsen wird zugestimmt und der Bürgermeister wird ermächtigt, die Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung im Verfahren der Ländlichen Neurordnung S177-OU Großerkmansdorf / Radeberg zu unterzeichnen.

Beschl.-Nr. 93/22/21 Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die beiliegende Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf. Die Hauptsatzung vom 18.09.2014 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Beschl.-Nr. 94/22/21 Der Gemeinderat beschließt, ab 01.11.2021 die Stelle „Amtsleiter/in Finanzwesen“ mit Bewerber Nr. 8 zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD-V, Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA).

Frank Eisold, Bürgermeister

Veröffentlichung der Geburtsstagsgröße und Jubiläen durch die Gemeinde Arnsdorf

Die wahre Lebenskunst besteht darin, im Alltäglichen das Wunderbare

Kurze Abfahrtkontrolle: Ist die Anhängerdeichsel gesichert?

Fahren mit Anhänger - Die Lademeister kommen

Die kleinen Anhänger kommen jetzt wieder groß raus. Ob Grünschnitt aus dem Garten, Baumaterial oder ein Spielgerät für den Garten: die Transportkapazität des eigenen Pkw stößt schnell an ihre Grenzen. Wer ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung fährt, darf sich glücklich schätzen, denn er kann fix einen Anhänger ans Heck klemmen. „Das



„Ein wichtiger Punkt ist die richtige Befestigung der Anhängerdeichsel am Kupplungskopf“, erklärt Kugele. „Ist der Sicherungshebel nicht ordnungsgemäß geschlossen, kann sich der Anhänger unter Umständen vom Fahrzeug lösen und einen Unfall verursachen. Prüfen Sie bei abnehmbaren Anhängerkupplungen außerdem, ob der Kugelhals korrekt eingerastet ist. Dies ist häufig an einem grünen Kontrollfeld zu erkennen.“ Auch der Stecker für die Elektrik des Hängers muss richtig sitzen, sonst funktionieren Heckleuchten, Blinker und Bremslichter nicht. Deshalb vor dem Losfahren kurz prüfen oder durch eine zweite Person nachsehen lassen, ob alles funktioniert. Das Rückwärtsfahren ist für Ungeübte meist eine heikle Sache. In diesem Fall ist es ratsam, sich einweisen zu lassen.

Text & Foto: DEKRA Info

MITSUBISHI MOTORS

Jetzt günstig einsteigen:
Der Space Star BASIS 1.2 statt 10.990 EUR¹

7.990²

EUR

Der praktische City-Flitzer.

5 JAHRE HERSTELLER GARANTIE*

* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/herstellergarantie

Messverfahren VO (EG) 715/2007, VO (EU) 2017/1151 Space Star BASIS 1.2 Benziner 52 kW (71 PS) 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 5,4; außerorts 4,0; kombiniert 4,5. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 104. Effizienzklasse C. **Space Star** Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 4,7-4,5. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 108-104. Effizienzklasse C. Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

1 Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, Emil-Frey-Straße 2, 61169 Friedberg ab Importlager, zzgl. Überführungskosten. **2** Hauspreis Space Star BASIS 1.2 Benziner 52 kW (71 PS) 5-Gang.

Autohaus Gierth GbR
Pillnitzer Str. 18
01454 Radeberg
Telefon 03528/443847
www.autohaus-gierth.de

Fahren mit Hänger ist aber für ungeübte Fahrer nicht ganz so easy, wie es aussieht“, warnt Martin Kugele, Experte für Ladungssicherung bei DEKRA. „Zu den typischen Gefahrenquellen beim Fahren mit Anhänger gehören das Überladen, unzureichende Ladungssicherung und eine zu flotte Fahrweise“, erinnert der Sachverständige. „Mit beladenem Anhänger muss sich der Fahrer auf ein verändertes Fahrverhalten und einen längeren Bremsweg einstellen. Deshalb sind beim Fahren mit Anhänger besondere Vorsicht und genügend Abstand gefragt.“ Der Fahrer ist auch dafür verantwortlich, dass die zulässige Nutzlast nicht überschritten wird und die Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt ist. Für eine gute Fahrstabilität empfiehlt sich, beim Beladen des Anhängers überlegt vorzugehen: schwere Teile möglichst weit unten und zur Anhängermitte hin platzieren, damit sich der Schwerpunkt nicht zu weit nach oben verlagert. Darüber hinaus muss die Ladung gegen Verrutschen, Abheben und Herabfallen gesichert werden, etwa durch Zurrgurte oder Spannnetze.

REIFEN & AUTO-SERVICE **REIFEN MIETH**
Über 70 Jahre Meisterbetrieb

JETZT VOR DEM URLAUB: FAHRZEUG-SICHERHEITS-CHECK

Badstraße 71 – 01454 Radeberg
Telefon 03528/ 44 31 23 – Fax 03528/ 44 31 24

Auto-Service Grätsch
Meisterbetrieb der KFZ-Innung
Super Service, fair im Preis!

Bei uns ist Ihr Auto in guten Händen.
++ Karosserie +++ Mechanik +++ Klimageservice ++
+++ Reifen +++ u.v.m. +++

Seifersdorfer Str. 27a Tel. 03528/443540
01465 DD-Schönborn Mobil: 0172/6036250
www.autoservice-graetsch.de

DER ŠKODA KAMIQ CLEVER.

ŠKODA

DIE ŠKODA KAMIQ CLEVER WECHSELWOCHEN

» WIR SIND FÜR SIE DA – AUCH MIT EIN WENIG MEHR ABSTAND «

Jetzt bis zu 4.000 € Wechselfräme sichern!

Clever sein zahlt sich aus! Entscheiden Sie sich jetzt für einen ŠKODA KAMIQ CLEVER, den City-SUV mit attraktiven Assistenzsystemen und umfangreicher Ausstattung. Und sichern Sie sich – unabhängig vom Wert Ihres alten Fahrzeugs – hier bei uns eine Wechselfräme von bis zu **4.000 €¹** und einen Preisvorteil von bis zu **2.434 €²** inklusive 5 Jahre Garantie³. Nur bis zum 30. Juni 2021. ŠKODA. Simply Clever.

¹ Die Höhe der zusätzlich zum Restwert Ihres Fahrzeugs gewährten Wechselfräme richtet sich nach der gewählten Modellvariante des ŠKODA KAMIQ CLEVER. Gültig für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer bei Kauf eines neuen, noch nicht zugelassenen ŠKODA KAMIQ CLEVER im Aktionszeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 (Datum des Kaufvertrags). Voraussetzung ist die gleichzeitige Inzahlungnahme eines Gebrauchtfahrzeugs (ŠKODA oder Fremdfabrikat, gilt nicht für Fahrzeuge des Volkswagen Konzerns), das zum Zeitpunkt des Kaufvertrags mindestens sechs Monate auf den Käufer zugelassen sein muss. Nicht kombinierbar mit weiteren ausgewählten Sonderaktionen oder Sonderkonditionen.

² Preisvorteil bei Erwerb der optionalen Ausstattungspakete „Licht & Sicht“ und „Business Amundsen“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle der Ausstattungslinie Ambition und unter Berücksichtigung der 36-monatigen Garantieverlängerung (Gesamtfahrleistung 50.000 km).

³ 36 Monate Garantieverlängerung im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie mit der ŠKODA Garantie+, der Neuwagen-Anschlussgarantie der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 3-5, 64331 Weiterstadt, bei einer maximalen Gesamtfahrleistung von 50.000 km innerhalb des Garantiezeitraums. Die Leistungen entsprechen dem Umfang der Herstellergarantie. Mehr Details hierzu erfahren Sie bei uns oder unter skoda.de/garantieplus

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

AUTOHAUS AM SILBERBERG GMBH & CO. KG
An der Ziegelei 11, 01454 Radeberg
T 03528482084
www.radeberg-skoda.de

DER NEUE VIVARO-e ELEKTRO

JETZT BEI UNS ERHÄLTLLICH!

ANGEBOTE NUR FÜR GEWERBETREIBENDE
ALLE ANGEBOTE ZZGL. GÜLTIGER, GESETZLICHER MEHRWERTSTEUER

Beispielabbildungen mit mögl. aufpreispflichtiger Sonderausstattung

NETTO-ANGEBOTE TRANSPORTER-WOCHEN

6 JAHRE GARANTIE¹⁾, WARTUNG UND VERSCHLEISS²⁾ INKLUSIVE

FULL SERVICE = WARTUNG + VERSCHLEISS ²⁾	FREE2 MOVE LEASE	Combo Cargo	FREE2 MOVE LEASE	Vivaro Cargo „Selection“	FREE2 MOVE LEASE	Movano Cargo	FREE2 MOVE LEASE
Inspektionsarbeiten nach Herstellervorgaben einschließl. Lohn und der notwendigen Materialien		1.5 Diesel, 56 kW (76 PS), Neuwagen TOP GEWERBEKUNDEN-AUSSTATTUNG		1.5 Diesel, 75 kW (102 PS), Neuwagen TOP GEWERBEKUNDEN-AUSSTATTUNG		2.3 Diesel, 100 kW (136 PS), Neuwagen TOP GEWERBEKUNDEN-AUSSTATTUNG	
Durchführung von Verschleißreparaturen einschließlich Material		HAUSPREIS netto ab 3) 11.880,- €		HAUSPREIS netto ab 3) 16.700,- €		HAUSPREIS netto ab 3) 19.740,- €	
INKLUSIVE		IHR VORTEIL netto bis zu 4) 7.900,- €		IHR VORTEIL netto bis zu 4) 9.470,- €		IHR VORTEIL netto bis zu 4) 13.380,- €	
		FULL SERVICE OHNE ANZAHLUNG mtl. netto ab 5) 89,- €		FULL SERVICE OHNE ANZAHLUNG mtl. netto ab 5) 149,- €		FULL SERVICE OHNE ANZAHLUNG mtl. netto ab 5) 239,- €	
		Gesamtkreditbetrag / Fahrzeugpreis netto 19.780,- €, voraussichtlich Gesamtbetrag netto 3.204,- €		Gesamtkreditbetrag / Fahrzeugpreis netto 26.170,- €, voraussichtlich Gesamtbetrag netto 5.364,- €		Gesamtkreditbetrag / Fahrzeugpreis netto 33.120,- €, voraussichtlich Gesamtbetrag netto 8.604,- €	

¹⁾ Händlereigentgarantie auf 10 wichtige Baugruppen. Der Erstattungssatz für Lohn und Material richtet sich nach der Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt. Einzelheiten unter www.dia-garantie.eu oder bei uns. ²⁾ Gem. den Bedingungen der Free2Move Lease. ³⁾ Angebot nur gültig für vorsteuerabzugsberechtigte Gewerbetreibende zzgl. 836,- € netto Frachtkosten, zzgl. der gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer. ⁴⁾ Preisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers. ⁵⁾ Angebot nur gültig für vorsteuerabzugsberechtigte Gewerbetreibende zzgl. der gültigen, gesetzl. Mehrwertsteuer. Ohne Leasinganzahlung, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 10.000 km/Jahr zzgl. 836,- € netto Frachtkosten. Rate inklusive Wartung und Verschleiß gemäß den Bedingungen der Free2Move Lease. Ein Leasingangebot der Opel Bank S.A., Niederlassung Deutschland, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist. Die beworbenen Leasingangebote entsprechen dem repräsentativen Beispiel gem. § 6a Abs. 4 der PAngV. Alle Preisangaben zzgl. gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle komb. 7,2 - 4,2 l/100 km, Energieverbrauch komb. 27,3 - 21,7 kWh/100 km, CO₂-Emissionen komb. 177 - 0 g/km. Energieeffizienzklassen B - A+.

Autohaus Dresden GmbH opel.autohaus-dresden.de

AUTOHAUS DRESDEN

Friedrichstadt • Klotzsche • Kaitz • Kaditz

Unternehmenssitz:
Bremer Str. 18A 01067 Dresden Tel. 0351 / 863030

Zur Wetterwarte 40 01109 Dresden Tel. 0351 / 88552-0

Kötzschenbroder Str. 141 01139 Dresden Tel. 0351 / 83930-0

Possendorfer Str. 38-40 01217 Dresden • Tel. 0351 / 404010